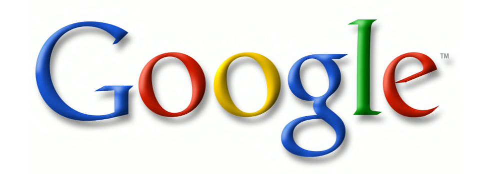


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Recensions-Exemplar
Preis: 1 Mk. 10 Pf.

LB
1617
G4A3
1887

Allgemeine Bestimmungen

über das preußische

Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen

vom 15. Oktober 1872, nebst

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen

vom 24. April 1874



...esetze vom 11. März 1872,

...n, erläuternden und ergänzenden
...egierungs-Bestimmungen,

mit Anmerkungen und Erläuterungen

von

Ad. Tiese,

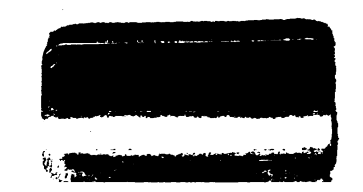
Königl. Kreis-Schulinspektor in Simmern.

REESE LIBRARY
UNIV

9. vermehrte Auflage.

Neuwied & Leipzig.
1887.
Heuser's Verlag (Louis Heuser).

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class



Prussia. Ministerium der Geistlichen ...

Allgemeine Bestimmungen

über das preußische

Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen

vom 15. Oktober 1872, nebst

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen

vom 24. April 1874

und dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872,

mit den bis 1887 erlassenen, erläuternden und ergänzenden Ministerial- und Regierungs-Bestimmungen,

mit Anmerkungen und Erläuterungen

von

Ad. Tiese,

Königl. Kreis-Schulinspektor in Simmern.

9. vermehrte Auflage.

Neuwied & Leipzig.

1887.

Heuser's Verlag (Louis Heuser).

LB1617
G4A3
1887



Erster Abschnitt.

A. Die Volksschule.

Berlin, 15. Oktober 1872.

Nachdem ich unter dem heutigen Tage die im Anschlusse beigefügte Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule erlassen habe, ist nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Insbesondere sind in Betreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglichen Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommersemester durchzuführen. Die Schulinspektoren haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre Vorschläge rücksichtlich der neu auszuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einzureichen[1]).

In dem über die Ausführung meiner Allgemeinen Verfügung zu erstattenden Berichte erwarte ich gleichzeitig eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule.

[1]) a. Siehe: Liese, Lehrpläne für ein- und mehrklassige Volksschulen. Heuser's Verlag, L. Heuser, Neuwied.

b. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen, Minist.-Erlaß v. 2. Febr. 1876, U. II., 5794 Central-Blatt pro 1876 Seite 123.

c. Gewerbliche Fortbildungsschulen: Beiträge der Arbeits- und Lehrherren, Minist.-Erlaß v. 4. Sept. 1876, U. II., 4773 C.-Bl. pro 1876 S. 545.

d. Bestimmungen über den Unterricht der in den Fabriken 2c. beschäftigten schulpflichtigen Kinder. Minist.-Erlaß v. 26. Novbr. 1878, C.-Bl. 1879 S. 292.

Das Regulativ vom 3. Oktober 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 sind aufgehoben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover sowie sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
B. 2311.

Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4.), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagsschule ist (3.).

2. Die einklassige Volksschule. In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet[1]). Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagsschule[2]). Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; so

[1]) Joh. Brenz 1499–1570. „Knaben und Mädchen sollen allein sitzen.“

[2]) Berlin, 31. Dezbr. 1874. U. III, 14397. Steigt die Schülerzahl über 100, so muß ein zweiter Lehrer angestellt werden, während bei einer Zahl über 80 die Regierung davon Abstand nehmen kann, die Halbtagsschule aber unter allen Umständen einrichten muß. Central-Blatt 1875 pag. 51.

wie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. Die Schule mit zwei Lehrern[1]). Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule[2]). In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufen wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule. Für mehrklassige Schulen (5) ist rücksichtlich der oberen Klassen, eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei, beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem. Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers[3]). Das Schulzimmer muß mindestens

---

[1]) Siehe Verf. der Reg. zu Trier. C.-Bl. pro 1874 S. 354.

[2]) Besonders zu empfehlen die sechsklassige Volksschule durch Minist.-Erlaß v. 29. Novbr. 1873. C.-Bl. pro 1874 S. 358.

[3]) a. Benutzung des Schulsaales für das öffentliche Impfgeschäft. Minist.-Erlaß v. 28. Febr. 1879. C.-Bl. pro 1889 S. 296.

b. Größe der Schulzimmer und Lehrerwohnung. Minist.-Erlaß v. 9. April 1879. C.-Bl. pro 1879 S. 362. Minist.-Erlaß v. 14. Jan. 1880. C.-Bl. pro 1880 S. 316.

c. Der Lehrer darf seine Dienstwohnung nur mit Genehmigung der Gemeinde und der Schulaufsichtsbehörde ver-

so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 Q.-M. kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel und dergl., ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel. Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1) je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2) ein Globus [1]),
3) eine Wandkarte von der Heimatsprovinz,
4) eine Wandkarte von Deutschland [2]),
5) eine Wandkarte von Palästina,
6) einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
7) Alphabete, weithin erkennbar auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauche beim ersten Leseunterricht,
8) eine Geige [3]),
9) Lineal und Zirkel,
10) eine Rechenmaschine;

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11) eine Bibel und

---

mieten. Minist.-Erlaß v. 12. März 1881. U. III a, 11177. C.-Bl. pro 1881 S. 469.

[1]) Reg. z. Coblenz A. VIa 4504 v. 12. Sept. 1872: Auch die Planigloben sind anzuschaffen.

[2]) Karten von Leeder, C.-B. pro 1875 S. 543 und Kiepert C.-B. pro 1875 S. 579 empfohlen.

[3]) Minist.-Erlaß v. 21. Febr. 1873. C.-B. 1873. S. 180. Reg. z. Coblenz A. VIa, 26. v. 8. Januar 1881. Lehrer kann auf die Geige verzichten.

12) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen. Der Lehrer hat eine Schulchronik [1]), ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Pensenverteilung [2]) für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte [3]). Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a. Bücher: 1) die Lesefibel und das Schullesebuch, 2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht, 3) ein Liederheft, außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher;

b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel;

c. Hefte mindestens: 1) ein Diarium, 2) ein Schönschreibeheft, 3) ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, auf den oberen Stufen 4) ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

---

[1]) Einrichtung von Schulchroniken Reg. z. Magdeburg v. 22. Okt. 1876 C.=B. 1876 S. 502. Reg. zu Minden v. 21. Juli 1877. C.=B. 1877 S. 430.

[2]) Siehe: Liese: Ein Dienstjahr in der einklassigen Volksschule. Heuser's Verlag (Louis Heuser) Neuwied.

[3]) a. Die Eltern können zwangsweise zur Beschaffung der Schulbücher ihrer Kinder angehalten werden. Minist.=Erlaß v. 23. Juni 1880. C.=B. 1880 S. 678.

b. Vermeidung der Einführung von Schulbüchern aus Anlaß des Anerbietens von Beiträgen aus dem Absatz derselben zu humanitären Zwecken. C.=B. 1881 S. 401.

c. Minist.=Erlaß v. 17. April 1881, U. 12318, C.=Bl. pro 1884, S. 494. Über Einführung neuer Lesebücher (sowie anderer Lehr= und Lernmittel) entscheidet der Unterrichtsminister.

12. **Die Gliederung der Volksschule**[1]. Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abteilungen[2], welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

13. **Die Lehrgegenstände der Volksschule**[3]. Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeit.

In der einklassigen Volksschule verteilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion . . .	4	5	5
Deutsch . . .	11	10	8
Rechnen, Raumlehre .	4	4	5
Zeichnen . . .	—	1	2
Realien . . .	—	6	5
Singen . . .	1	2	2
Turnen (Handarbeit) .	—	2	2
	20.	30.	30.

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion . . .	4	4	4
Deutsch . . .	11	8	8
Rechnen . . .	4	4	4
Raumlehre . .	—	—	2
Zeichnen . . .	—	2	2
	19.	18.	20.

[1] a. Ph. Melanchthon 1497—1560. „Es ist nötig, daß man die Kinder teile in Haufen.“

[2] G. F. Dinter 1760—1831. „Pestalozzi ist der König der Unterklasse, Sokrates König der Oberklasse. In der Mittelklasse geht das Kind von jenem zu diesem über, nach dem es seine Kraft verstattet. Beide Männer arbeiten dahin, sich selbst entbehrlich zu machen.“

[3] a. Amos Comenius 1592—1671. Unterricht in concentrischen

Übertrag:	19.	18.	20.
Realien . . .	—	6	6 (8)
Singen . . .	1	2	2
Turnen (Handarbeit) .	2	2	2
	22.	28.	30. (32)

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein[1]).

14. Der katholische Religionsunterricht[2]). In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben

Kreisen: „Man gebe dem Schüler von vornherein eine Art von Encyklopädie des zu Lehrenden, welche allmählich weiter ausgebildet wird.

b. Ad. Diesterweg 1790—1866. „Verteile den Stoff jedes Lehrgegenstandes nach dem Standpunkte und den Entwicklungsgesetzen des Schülers." — „Verweile vorzüglich bei den Elementen." — „Verteile den Stoff in bestimmte Stufen und kleine Ganzen." — „Verteile und ordne den Stoff so, daß, wo es nur möglich ist, auf der folgenden Stufe in dem neuen der bisherige immer wieder vorkommt." —

[1]) a. Für die Halbtagsschule verordnet Königl. Reg. zu Koblenz durch A IVa, 7721 vom 23. Oktober 1884 folgenden Normal-Stundenplan:

	Oberstufe.	Unterstufe.
Religion . . .	3 Std.	2 Std.
Deutsch . . .	6 „	7 „
Realien . . .	3 „	— „
Rechnen, Raumlehre .	4 „	2 „
Zeichnen . . .	1 „	— „
Singen . . .	1 „	1 „
Turnen . . .	2 „	— „
Handarbeit . .	2 Std.	
zusammen . .	20 Std. + 2 Std.	12 Std.

[2]) a. Reg. zu Oppeln, 29. Juli 1875. Der katholische Beicht-Unterricht (Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion), sowie der evangelische Konfirmanden-Unterricht sind kirchlicher Religions-Unterricht, den der gesetzmäßig angestellte Geistliche als Ausübung einer geistlichen Amtshandlung erteilt. Dieser kirchliche Religions-Unterricht unterliegt nicht, wie der lehrplanmäßige Schul-Religions-Unterricht, der Schulaufsicht, C.-Bl. 1875 pag. 484.

b. Einrichtung paritätischer Schulen C.-B. 1876 S. 495 u. 618.

die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes[1]). Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte[2]). Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblichen Geschichte und Auslegung zusammen-

---

[1]) a. Feier des Reformationsfestes in evang. Schulen. C.-B. 1880. S. 668.
b. Dr. M. Luther 1483—1546. „Die Schule muß die nächste sein bei der Kirche." „Ich wollte, daß keiner zum Prediger gewählt würde, er sei denn zuvor Schulmeister gewesen."
c. M. Neander 1525—1595" „Pietas muß vor allen Dingen fleißig in der Schule getrieben werden."
d. J. Locke 1632—1704. „Ein tugendhafter und weiser Mann ist einem großen Gelehrten weit vorzuziehen."
e. A. H. Franke 1663—1727. „Ein Quentlein lebendigen Glaubens ist höher zu schätzen, als ein Centner bloßen historischen Wissens, und ein Tröpflein Liebe, als ein ganzes Meer der Wissenschaft aller Geheimnisse."

[2]) a. Berlin, 24. Febr. 1875. U. III, 652. Über die Zulässigkeit von Lehrbüchern, bezw. biblischen Geschichtsbüchern für den Schulgebrauch hat ausschließlich die Unterrichts-Verwaltung zu befinden. C.-Bl. 1875 pag. 304.
b. Bode: Bibl. Geschichte für Unterklassen. Heuser's Verlag (Louis Heuser) Neuwied.
c. Über die Unterrichtssprache für Bibl. Geschichte auf der Unterstufe in utraquistischen Schulen, siehe C.-B. 1872 S. 761 und C.-B. 1877 S. 658.
d. Overberg 1754—1826. „Es ist besser, wenn die Kinder zehn Erzählungen lernen und behalten, als wenn sie hundert hören und wieder vergessen."
e. Schürer † 1875. „Festhalten am Bibelwort und Abgehen von demselben — beides hat sein Recht. Ich weiß nicht, was ich mehr tadeln soll, ob das unnötige Abgehen von dem Wortlaut der Schrift, oder das Bleiben bei demselben, wenn dem Kinde das Wort oder die Sache unverständlich ist."
f) A. H. Franke. „Nur Erkanntes kann erbauen."

hängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testament werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständnis vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt. Im weiteren Fortgange des Unterrichtes erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heilichen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christentums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblichen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Erlernen ist zu vermeiden.

17. **Das Bibellesen**[1]). In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus dem prophetischen

---

[1]) a. Reg. zu Koblenz, 28. Aug. 1884. A. IVa. 5721. Es darf in evangl. Schulen in der Ober- und Mittelklasse eine deutsche Stunde wöchentlich für Bibellesen verwendet werden.

b. Reg. zu Koblenz, 31. Okt. 1884, A IVb. 7435. Auch in kath. Schulen darf auf Antrag des Schulvorstandes in der Ober- und Mittelklasse wöchentlich eine deutsche Stunde zum Lesen der Bibel-Lectionen aus dem eingeführten Handbuche für den Unterricht in der biblischen Geschichte verwendet werden.

und poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testamentes. Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl derselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen. An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memorieren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus[1]). Die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Überladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelkassen eintreten. Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Änderung nötig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen. Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterrichte überlassen.

---

[1]) a. Reg. zu Koblenz, 3. Novbr. 1877. A. IV. 8685. Es sind im Katechismus-Unterricht nur eine Auswahl von Fragen und Sprüchen der Heidelberger und Rheinischen Katechismen zu behandeln.

b. Dr. M. Luther. „Nicht also, daß sie die Worte auswendig lernen, nachreden, was bisher geschehen ist, sondern daß man von Stück zu Stück frage und sie antworten lasse, was ein jegliches bedeute und wie sie es verstehn."

c. V. F. Trotzendorf 1490—1556. Nehmt mir die Katechese, und — ich habe meine fürstliche Entlassung."

20. Das geistliche Lied[1]. Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memoriert werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen. Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder angemessen sind. Dem Memorieren muß die Erklärung des Liedes und die Übung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete[2]. Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignungen des allgemeinen Kirchengebetes, sowie anderer Teile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen[3]. Der Unterricht im Deutschen schließt die Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen im organischen Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

---

[1] J. Sturm 1507—1589. „Auswendig lernen soll durch das Verständnis des zu Lernenden nach Form und Inhalt vorbereitet und erleichtert werden."

A. Comenius. „Man lasse nichts auswendig lernen, was nicht begriffen ist."

[2] Berlin, 14. Mai 1877. U. III. 6526. Die Teilnahme der Lehrer mit ihren Schulen an den Kirchenvisitationen ist wünschenswert, jedoch soll ein Zwang nicht geübt werden. C.-Bl. 1877 pag. 347.

[3] W. Ratke 1571—1635. „Alles zuerst in der Muttersprache."

A. Comenius. „Wort- und Sachkenntnis sollen auf das engste verbunden werden." J. Sturm. „Erst Übung der äußeren

23. Die Übungen im mündlichen Ausdrucke[1]). Die Übungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weitern Stufen. Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dgl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdrucke seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Überwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen[2]). Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im

---

Sinne (Anschauung), dann der inneren." — „Die Sache ist der Leib, das Wort das Kleid, beide müssen zugleich eingeprägt werden."

H. Pestalozzi 1746—1827. „Die Kinder bedürfen in ihrem frühesten Alter eine psychologische Führung zur vernünftigen Anschauung der Dinge." — „Der Mensch ist selbst der erste Vorwurf der Anschauung." — „Die Mittel der Verdeutlichung aller unserer Anschauungserkenntnisse gehen von Zahl, Form und Sprache aus.

[1]) A. Comenius. „Man lehre nicht blos verstehen, sondern auch das Verstandene aussprechen."

[2]) a. Reg. zu Koblenz, 13. Novbr. 1876. A. IVa. 7319. Mangelhafte unzweckmäßige Buchstabenformen sind zu beseitigen; bei mehrklassigen Schulen, sowie beim Lehrerwechsel in einklassigen Schulen sind die einmal eingeübten Buchstabenformen festzuhalten. C.-Bl. 1876 pag. 688.

Reg. zu Koblenz, 19. Juli 1877. A. IV. 4795. Die nach der analytisch synthetischen Methode bearbeitete Fibel von Fechner ist allmählich in die Schulen einzuführen.

b) A. Comenius. „Lesen und Schreiben müssen zugleich gelehrt werden."

A. H. Francke. „Der Präceptor soll allzeit nicht allein die Buchstaben, Silben oder Wörter den Kindern vorschreiben und sie von demselben nachmalen lassen, sondern soll sie auch dazu anweisen, daß sie recht lesen, was sie schreiben."

Seminare des betreffenden Bezirkes eingeführten Methode zu erteilen; die Anwendung der Buchstabiermethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können; für die Mittelstufe diejenigen, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Übung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schulen eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Übung außerdem zum Gegenstande häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichts ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volkstümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen[1]) und Aufsätzen.

25. **Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre**[2]). In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind

---

[1]) Über Brief-Adressen siehe C.-B. 1872 S. 699.

[2]) V. F. Trotzendorf. „Regeln wenig und kurz, Beispiele klar und praktisch. Übung lange und oft."

J. Sturm. „Regeln wenig, desto zahlreicher die Beispiele und Übungen."

W. Ratke. „Keine Sprache soll aus der Grammatik gelehrt werden." — „Die Regeln sollen nicht gebraucht werden zur Vorbereitung, auch nicht sowohl zu einer Nachrichtigung, als für-

für Unterricht und Übung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntnis des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch[1]). Dem gesamten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde. Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesamte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Verhandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern, besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memoriert.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mitteilungen auf die Zeit nach der Reformation.

---

nehmlich zur Bestätigung." — „Es muß vorher aus der Materie ein Entwurf im Verstande gefasset sein, ehe die Regeln dazu kommen."

A. Comenius. „Gründlich zu lehren bedarf es klarer, gut ausgesuchter Beispiele und Vorschriften, wenig zuverlässiger Regeln und ausdauernder Übung."

[1]) a. Über Verfahren bei Einführung neuer Lesebücher in evg. Volksschulen siehe C.-B. 1876 S. 516.

b. Fr. E. v. Rochow 1734—1805. „Durch Unterredung lehrt man am sichersten, denn man hat durch Fragen Gelegenheit, die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu erforschen, die höchst nützliche Muttersprache gründlich zu lehren und gewöhnt den Schüler an das bei allem Unterricht unentbehrliche Nachdenken. Überdies lernt er verstehen, sowie Gedanken über das Verstandene ausdrücken, mit einem Wort: er wird verständig."

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volkstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern. Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in den Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität[1]). Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Teil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. Der Rechenunterricht[2]). Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit be-

---

[1]) a. Über „Anleitung zum deutschen Schreib- und Lese-Unterricht in unterquistischen Schulen" siehe C.-Bl. 1878 S. 105.

b. In Betreff der Provinz

Schleswig-Holstein	siehe C.-Bl.	1872	S.	749.
Posen	„	„ 1873	„	723.
Preußen	„	„ 1874	„	348.
Reg.-Bez. Oppeln	„	„ 1882	„	761.

[2]) a. Reg. zu Koblenz, 5. Novbr. 1877. A. IV. 8422. Die Volksschule soll sich im Rechnen des Schlußverfahrens, statt der Gleichungen und Proportionen, bedienen. Hinweis auf die diesbezügliche methodische Schrift des Kreis-Schulinspektors Liese in Simmern. In Kommission bei L. Heuser, Neuwied.

Berlin, 19. Jan. 1878. U. II. 2466. In allen Schulen und Rechenbüchern sind nachstehende abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen anzuwenden:

[illegible] auf
[illegible] der Durch-
[illegible] ein-
[illegible] und
[illegible] Seiten
[illegible] deren
[illegible] sowie
[illegible]

[illegible] das Be-
[illegible] der
[illegible] Decimalen
[illegible]

[illegible]

[illegible]

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Seiten als Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben-(Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Fazitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre [1]). Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit dem-

---

[1]) a. Berlin, 6. März 1873. U. 8535. Es unterliegt keinem Bedenken, daß auf der Oberklasse mehrklassiger Schulen für Mädchen der Unterricht in der Raumlehre wegfalle und durch solchen in den weiblichen Handarbeiten ersetzt werde. C.-Bl. 1873.

b. A. Comenius fordert, daß man den Schülern die verschiedenen Maße nicht nur vorsage oder vormale, sondern sie ihnen zeige, — und daß die Schüler angehalten werden, räumliche Ausdehnungen selbst zu messen.

Pestalozzi erkennt in der Zahl und Form neben der Sprache die Mittel zur Verdeutlichung aller unserer Anschauungserkenntnisse und fordert „Formenlehre“ auch für die Elementarschule.

die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

15. **Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes**[1]). Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können.

16. **Die heilige Geschichte**[2]). Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblichen Geschichte und Auslegung zusammen-

---

[1]) a. Feier des Reformationsfestes in evang. Schulen. C.-B. 1880. S. 668.
b. Dr. M. Luther 1483—1546. „Die Schule muß die nächste sein bei der Kirche." „Ich wollte, daß keiner zum Prediger gewählt würde, er sei denn zuvor Schulmeister gewesen."
c. M. Neander 1525—1595" „Pietas muß vor allen Dingen fleißig in der Schule getrieben werden."
d. J. Locke 1632—1704. „Ein tugendhafter und weiser Mann ist einem großen Gelehrten weit vorzuziehen."
e. A. H. Franke 1663—1727. „Ein Quentlein lebendigen Glaubens ist höher zu schätzen, als ein Centner bloßen historischen Wissens, und ein Tröpflein Liebe, als ein ganzes Meer der Wissenschaft aller Geheimnisse."

[2]) a. Berlin, 24. Febr. 1875. U. III, 652. Über die Zulässigkeit von Lehrbüchern, bezw. biblischen Geschichtsbüchern für den Schulgebrauch hat ausschließlich die Unterrichts-Verwaltung zu befinden. C.-Bl. 1875 pag. 304.
b. Bode: Bibl. Geschichte für Unterklassen. Heuser's Verlag (Louis Heuser) Neuwied.
c. Über die Unterrichtssprache für Bibl. Geschichte auf der Unterstufe in utraquistischen Schulen, siehe C.-B. 1872 S. 761 und C.-B. 1877 S. 658.
d. Overberg 1754—1826. „Es ist besser, wenn die Kinder zehn Erzählungen lernen und behalten, als wenn sie hundert hören und wieder vergessen."
e. Schürer † 1875. „Festhalten am Bibelwort und Abgehen von demselben — beides hat sein Recht. Ich weiß nicht, was ich mehr tadeln soll, ob das unnötige Abgehen von dem Wortlaut der Schrift, oder das Bleiben bei demselben, wenn dem Kinde das Wort oder die Sache unverständlich ist."
f) A. H. Franke. „Nur Erkanntes kann erbauen."

hängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testament werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständnis vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt. Im weiteren Fortgange des Unterrichtes erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christentums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblichen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Erlernen ist zu vermeiden.

17. **Das Bibellesen**[1]). In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus dem prophetischen

---

[1]) a. Reg. zu Koblenz, 28. Aug. 1884. A. IVa. 5721. Es darf in evangl. Schulen in der Ober- und Mittelklasse eine deutsche Stunde wöchentlich für Bibellesen verwendet werden.

b. Reg. zu Koblenz, 31. Okt. 1884, A IVb. 7435. Auch in kath. Schulen darf auf Antrag des Schulvorstandes in der Ober- und Mittelklasse wöchentlich eine deutsche Stunde zum Lesen der Bibel-Lectionen aus dem eingeführten Handbuche für den Unterricht in der biblischen Geschichte verwendet werden.

und poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testamentes. Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl derselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen. An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memorieren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus[1]). Die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Überladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelkassen eintreten. Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Änderung nötig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen. Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterrichte überlassen.

---

[1]) a. Reg. zu Koblenz, 3. Novbr. 1877. A. IV. 8685. Es sind im Katechismus-Unterricht nur eine Auswahl von Fragen und Sprüchen der Heidelberger und Rheinischen Katechismen zu behandeln.

b. Dr. M. Luther. „Nicht also, daß sie die Worte auswendig lernen, nachreden, was bisher geschehen ist, sondern daß man von Stück zu Stück frage und sie antworten lasse, was ein jegliches bedeute und wie sie es verstehn."

c. V. F. Trotzendorf 1490—1556. Nehmt mir die Katechese, und — ich habe meine fürstliche Entlassung."

20. Das geistliche Lied[1]). Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memoriert werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen. Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder angemessen sind. Dem Memorieren muß die Erklärung des Liedes und die Übung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete[2]). Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignungen des allgemeinen Kirchengebetes, sowie anderer Teile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen[3]). Der Unterricht im Deutschen schließt die Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen im organischen Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

---

[1]) J. Sturm 1507—1589. „Auswendig lernen soll durch das Verständnis des zu Lernenden nach Form und Inhalt vorbereitet und erleichtert werden."

A. Comenius. „Man lasse nichts auswendig lernen, was nicht begriffen ist."

[2]) Berlin, 14. Mai 1877. U. III. 6526. Die Teilnahme der Lehrer mit ihren Schulen an den Kirchenvisitationen ist wünschenswert, jedoch soll ein Zwang nicht geübt werden. C.-Bl. 1877 pag. 347.

[3]) W. Ratke 1571—1635. „Alles zuerst in der Muttersprache."
A. Comenius. „Wort- und Sachkenntnis sollen auf das engste verbunden werden." J. Sturm. „Erst Übung der äußeren

23. Die Übungen im mündlichen Ausdrucke[1]). Die Übungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weitern Stufen. Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dgl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdrucke seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Überwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen[2]). Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im

---

Sinne (Anschauung), dann der inneren." — „Die Sache ist der Leib, das Wort das Kleid, beide müssen zugleich eingeprägt werden."

H. Pestalozzi 1746—1827. „Die Kinder bedürfen in ihrem frühesten Alter eine psychologische Führung zur vernünftigen Anschauung der Dinge." — „Der Mensch ist selbst der erste Vorwurf der Anschauung." — „Die Mittel der Verdeutlichung aller unserer Anschauungserkenntnisse gehen von Zahl, Form und Sprache aus.

[1]) A. Comenius. „Man lehre nicht blos verstehen, sondern auch das Verstandene aussprechen."

[2]) a. Reg. zu Koblenz, 13. Novbr. 1876. A. IVa. 7819. Mangelhafte unzweckmäßige Buchstabenformen sind zu beseitigen; bei mehrklassigen Schulen, sowie beim Lehrerwechsel in einklassigen Schulen sind die einmal eingeübten Buchstabenformen festzuhalten. C.-Bl. 1876 pag. 688.

Reg. zu Koblenz, 19. Juli 1877. A. IV. 4795. Die nach der analytisch synthetischen Methode bearbeitete Fibel von Fechner ist allmählich in die Schulen einzuführen.

b) A. Comenius. „Lesen und Schreiben müssen zugleich gelehrt werden."

A. H. Francke. „Der Präceptor soll allzeit nicht allein die Buchstaben, Silben oder Wörter den Kindern vorschreiben und sie von demselben nachmalen lassen, sondern soll sie auch dazu anweisen, daß sie recht lesen, was sie schreiben."

Seminare des betreffenden Bezirkes eingeführten Methode zu erteilen; die Anwendung der Buchstabiermethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können; für die Mittelstufe diejenigen, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Übung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schulen eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Übung außerdem zum Gegenstande häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichts ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volkstümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen[1]) und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre[2]). In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind

---

[1]) Über Brief-Adressen siehe C.-B. 1872 S. 699.

[2]) V. F. Trotzendorf. „Regeln wenig und kurz, Beispiele klar und praktisch. Übung lange und oft."

J. Sturm. „Regeln wenig, desto zahlreicher die Beispiele und Übungen."

W. Ratke. „Keine Sprache soll aus der Grammatik gelehrt werden." — „Die Regeln sollen nicht gebraucht werden zur Vorbereitung, auch nicht sowohl zu einer Nachrichtigung, als für-

für Unterricht und Übung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntnis des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch[1]). Dem gesamten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde. Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesamte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Verhandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern, besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memoriert.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mitteilungen auf die Zeit nach der Reformation.

---

nehmlich zur Bestätigung." — „Es muß vorher aus der Materie ein Entwurf im Verstande gefasset sein, ehe die Regeln dazu kommen."

A. Comenius. „Gründlich zu lehren bedarf es klarer, gut ausgesuchter Beispiele und Vorschriften, wenig zuverlässiger Regeln und ausdauernder Übung."

[1]) a. Über Verfahren bei Einführung neuer Lesebücher in evg. Volksschulen siehe C.-B. 1876 S. 516.

b. Fr. E. v. Rochow 1734—1805. „Durch Unterredung lehrt man am sichersten, denn man hat durch Fragen Gelegenheit, die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu erforschen, die höchst nützliche Muttersprache gründlich zu lehren und gewöhnt den Schüler an das bei allem Unterricht unentbehrliche Nachdenken. Überdies lernt er verstehen, sowie Gedanken über das Verstandene ausdrücken, mit einem Wort: er wird verständig."

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volkstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern. Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in den Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität[1]. Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Teil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. Der Rechenunterricht[2]. Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit be-

---

[1] a. Über „Anleitung zum deutschen Schreib- und Lese-Unterricht in unterquistischen Schulen" siehe C.-Bl. 1878 S. 105.

b. In Betreff der Provinz

Schleswig-Holstein	siehe C.-Bl.	1872	S.	749.
Posen	„ „	1873	„	723.
Preußen	„ „	1874	„	348.
Reg.-Bez. Oppeln	„ „	1882	„	761.

[2] a. Reg. zu Koblenz, 5. Novbr. 1877. A. IV. 8122. Die Volksschule soll sich im Rechnen des Schlußverfahrens, statt der Gleichungen nnd Proportionen, bedienen. Hinweis auf die diesbezügliche methodische Schrift des Kreis-Schulinspektors Liese in Simmern. In Kommission bei L. Heuser, Neuwied.

Berlin, 19. Jan. 1878. U. II. 2466. In allen Schulen und Rechenbüchern sind nachstehende abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen anzuwenden:

nannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reduktionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigeren Arten und das in der Rechnung mit Dezimalen durch die Lehre von den Wurzel-Extraktionen.

A. Längenmaße:

Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm
Kilometer	km

B. Flächenmaße:

Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter . .	qcm
Quadratmillimeter . .	qmm
Quadratkilometer . .	qkm
Ar	a
Hektar	ha

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Kubikcentimeter . . .	ccm
Kubikmillimeter . . .	cmm
Liter	l
Hektoliter	hl

D. Gewichte:

Gramm	g
Kilogramm	kg
Milligramm	mg
Tonnen	t

C.-Bl. 1878 pag. 67 ff. 524, 1880 pag. 714 und 1851 pag. 335.

b. Pestalozzi. „Zählen und Rechnen ist der Grund aller Ordnung im Kopfe."

Diesterweg. „Wo viel Übung ist, da findet sich die Geschwindigkeit von selbst." — „Auch der Rechenunterricht bildet für das Wahre, Gute und Tüchtige; er erzeugt die Liebe zum Wahren, er hat folglich eine sittliche Wirkung."

Kehr. „Jede neue Rechenoperation beginnt mit benannten Zahlen, das Operieren mit unbenannten Zahlen ist niemals das Erste."

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Seiten als Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Fazitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre[1]. Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit dem-

---

[1] a. Berlin, 6. März 1873. U. 8535. Es unterliegt keinem Bedenken, daß auf der Oberklasse mehrklassiger Schulen für Mädchen der Unterricht in der Raumlehre wegfalle und durch solchen in den weiblichen Handarbeiten ersetzt werde. C.-Bl. 1873.

b. A. Comenius fordert, daß man den Schülern die verschiedenen Maße nicht nur vorsage oder vormale, sondern sie ihnen zeige, — und daß die Schüler angehalten werden, räumliche Ausdehnungen selbst zu messen.

Pestalozzi erkennt in der Zahl und Form neben der Sprache die Mittel zur Verdeutlichung aller unserer Anschauungserkenntnisse und fordert „Formenlehre“ auch für die Elementarschule.

jenigen im Rechneu, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operieren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. Der Zeichenunterricht[1]). In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Übung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräten, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und anderen Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten. Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschulen wird eine besondere Instruktion vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien. Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen[2]). Diktate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältniszahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in

[1]) A. Comenius: „Jede Kunst wird nur durch Üben erlernt."

[2]) Ad. Liese: „Bausteine" für den Unterricht in der vaterländischen Geschichte. Heuser's Verlag (L. Heuser), Neuwied.

Dittmar: „Kleine deutsche Geschichte." Heuser's Verlag (L. Heuser), Neuwied.

der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Überall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte[1]). In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständnis der Kinder zugänglich sind, werden die kulturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. Geographie[2]). Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimatskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das hauptsächlichste von

---

[1]) a. C.-Bl. 1874 S. 345. Monographien aus der brandenburgischen Geschichte empfohlen.

b. J. J. Rousseau (1712—1778): „Thatsachen! Thatsachen! Beurteilen soll er sie selbst. Nur so kann er Menschenkenntnis sammeln."

Herbart: „Die Geschichte ist die Lehrerin der Menschheit, und wenn sie es nicht wird, so tragen die Jugend-Lehrer der Geschichte die Schuld."

J. Paul: „Leben zündet sich nur am Leben an."

E. Bock: „Es kommt nicht darauf an, ob etwas mehr oder weniger Stoff behandelt wird, wohl aber hängen Wirkung und Erfolg davon ab, daß jede Geschichte warm und eindringlich gemacht und die Thatsachen klar und bestmmt gefaßt werden, so daß sie Einsicht, Hingabe und Vaterlandsliebe wirken."

Schleiermacher: „Alle Geschichte wird der Jugend in die Luft geschrieben, wenn die Geographie nicht die Basis ist."

[2]) C.-Bl. 1875 S. 285 und 483 empfiehlt die Wandkarten für Volksschulen bei Flemming in Glogau und den Schulatlas von Dr. Langer bei G. Westermann in Braunschweig. Empfehlenswert sind auch der Volksschulatlas von Broichmann bei Du-Mont-Schauberg in Köln. Ebenso der kleine Handatlas von Algermissen bei G. Lang in Metz.

der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdteile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indeß bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nötigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mitteilung bloßer Nomenklatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung[1]). Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Tiere, von den ausländischen die großen Raubtiere, die Tier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Haustiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigentümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische

---

1) W. Ratke: „Alles nach Ordnung und Lauf der Natur."

A. Comenius: „Erst Anschauung eines Gegenstandes in seiner Totalität, dann in seinen einzelnen Teilen." „Ein Ding ist möglichst mit mehreren Sinnen aufzufassen."

Salzmann (1744–1811): „Naturgeschichte soll gelehrt werden nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Jugend Gelegenheit zu schaffen, in der Natur verschiedene Kräfte zu üben."

Schütze: „Die Naturgeschichte weckt auch in elementarer Weise den Forschersinn des Kindes."

Diesterweg: „Die Kenntnis der äußeren Welt erlangt man durch äußere, sinnliche Anschauung; die Auffassung der einzelnen Erscheinungen selbst ist daher überall das Erste."

Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre[1]). In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität zu geben ist, so daß die Kinder imstande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang[2]). In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigentum inne habe.

37. Der Turnunterricht[3]). Der Turnunterricht

---

[1]) W. Ratke: „Alles durch Erfahrung und stücklicher Untersuchung."

Lüben: „Befähige die Kinder zum selbständigen Untersuchen und Beobachten."

Diesterweg: „Zuerst überall Was, dann Wie, dann Warum — oder Erscheinnng, Gesetz, Ursache."

[2])a. Reg. Koblenz empfiehlt A. IVa, 183 vom 12. Jan. 1880: Wolf's Liederbuch, Kreuznach bei Schmithals.

b. Dr. M. Luther: „Ein Schulmeister muß singen können, sonst sehe ich ihn nicht an."

c. Reg. zu Koblenz gestattet durch Verf. vom 12. Septbr. 1885, A. IVa, 6383 in mehrklassigen Schulen, für welche das Bedürfnis eines größeren Übungsstoffes sich ergiebt, an Stelle des Wolf'schen Liederbuches die Ausgabe B von „Stürmer's kleinem Volkssänger in neuer Bearbeitung von A. Weßel." Erschienen in der Buchhandlung von Fr. Lintz in Trier.

[3]) a. Berlin, 23. Okt. 1875. U. III. 10632. Der Turnunterricht ist allen übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt. Wo der Lehrer durch körperliches Leiden an der

wird auf der Mittel- und der Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circular-Verordnung vom 8. Oktober 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen erteilt. Wünschenswert ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten[1]). Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden erteilt.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

B. Die Mittelschule.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rektor-, höheren Knaben- oder Stadtschulen sind bereits gegenwärtig eine

Erteilung dieses Unterrichtes behindert ist, muß die Schulgemeinde auf ihre Kosten für eine anderweite Lehrkraft sorgen. C.-Bl. 1875 pag. 712.

b. Einrichtung der Civil-Abt. der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin. C.-Bl. 1877 pag. 397 ff.

c. Reg. zu Düsseldorf: Verwendung der Turnstunden bei ungünstigem Wetter. C.-Bl. 1876 S. 305.

d. Minist.-Erlaß v. 2. Dez. 1884, U. III. b, 7966. C.-Bl. 1884 S. 210 macht aufmerksam auf die von den Lehrern der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin Professor Dr. Euler und Oberlehrer Eckler herausgegebene Schrift: „Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnen in Preußen betreffend." (Berlin, R. Gärtner's Verlagshandlung.)

e. J. Locke: „Gesunder Geist in gesundem Leibe."

Kloß: „Der Turnunterricht ist nicht allein eine Disciplin des Körpers, sondern auch des Geistes."

Jahn: „Die Turnkunst soll die verloren gegangene Gleichmäßigkeit der menschlichen Bildung wieder herstellen, der blos einseitigen Vergeistigung die wahre Leibhaftigkeit zuordnen."

[1]) Berlin, 29. Dezbr. 1873. U. 48046. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist obligatorisch. Die Remuneration für die Handarbeitslehrerin ist von der Schulgemeinde aufzubringen. C.-Bl. 1874.

beträchtliche Anzahl von Unterrichts-Anstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen[1]).

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu erteilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu verteilen, bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die lokalen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schiffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Änderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Natur-

---

Berlin, 29. Sept. 1876. O. V. G. 748. Entscheid des Kgl. Ober-Verwaltungs-Gerichtes: Die Schulgemeinde hat für die Remuneration der Indust.-Lehrerin aufzukommen. C.-Bl. 1876 pag 618.

[1]) Erläuternde Bestimmungen siehe C.-Bl. 1874 S 357 und 1873 S. 231.

kunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer notwendig ist [1]).

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu erteilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortieren, wie die Volksschulen, von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Konsistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höheren Unterrichtsziele die Volksschule benachteiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen Seitens der Behörden anzustreben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, sowie sämtl. Königl. Provinzial-Schulkollegien.
B. 2312.

Lehrplan für die Mittelschule.

I. Religion.

In den drei Unterklassen (wöchentlich je drei Stunden): die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Konfessions-Katechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt. Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht; einige davon, in der vierten

---

[1]) Siehe C.-B. 1872 S. 722 und 1874 S. 493.

Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je 2 Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Notwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Konfession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt: einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Vertheilung dieses Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welchen den Teilen desselben bei den einzelnen Konfessionen zukommen.

Der gesamte Religionsunterricht wird den Schülern in konfessioneller Sonderung erteilt.

II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

Sechste Klasse. 12 Stunden. Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Fibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte be-

nutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

Fünfte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden). Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhete Anforderungen an die Sicherheit und die Selbständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Übung im Schreiben ein.

Vierte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden). Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständnis bekundender Betonung geläufig vorlesen müssen und mäßig schwere Diktate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Übungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszusetzen sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redeteile und das Wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Übrigens sind Übungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Teil des deutschen Unterrichtes.

Die schriftlichen orthographischen Übungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgeteilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Klasse: 8 Stunden (incl. drei Schreibstunden). Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntnis der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt: Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterrichte vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lektüre und der Besprechung wird auf Korrektheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Übungen

auf Kenntnis der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Klasse. 6 Stunden (incl. 2 Schreibstunden). Die Schüler werden in das Verständnis von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lektüre wird so eingerichtet, daß die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunktion.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Übersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchem der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Klasse: 5 Stunden (keine Schreibstunden). Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lektüre wird dem Schüler das unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthemata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lektüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und specielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden; erforderlichen Falles ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu gebrauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden Werke, wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell, Wallenstein ꝛc. im Zusammenhange gelesen.

III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Klasse. 5. Stunden. Im ersten Semester die vier Spezies im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden. Die vier Spezies, im ersten Semester im Zahlenkreise von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.) Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden. Die vier Spezies mit mehrfach benannten Zahlen. Resolvieren, Reducieren, Zeitrechnung, einfache Regel de tri.

Dritte Klasse. 5 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Die vier Spezies in Dezimalen und gemeinen Brüchen.

Raumlehre zwei Stunden. Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Einfache und zusammengesetzte Regel de tri. Zinsrechnung.

Raumlehre 2 Stunden. Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise. Im Anschlusse daran Konstruktions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Anfänge der Buchstabenrechnung und Algebra.

Raumlehre 3 Stunden. Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhaltes geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten [1]), namentlich der Wechsel- und Coursrechnung

---

[1]) Siehe: Ad. Liese, „Geschäftliches Rechnen und Buchführung." Leipzig bei Merseburger.

erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.

IV. Naturkunde.

(Naturbeschreibung, Physik, Chemie).

Naturbeschreibung. Dritte und zweite Klasse je 2 Stunden. Beschreibung auserwählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugetiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Tierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden. Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der Einheimischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntnis des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Tieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien. In dem gesamten Unterrichte sind die Schüler zu selbständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre. Zweite Klasse. 2 Stunden. Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden. Das Wichtigste aus der Lehre von der Elektrizität, von der Wärme, dem Lichte und dem Schalle, außerdem in einer besonderen Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammhängenden Darstellung dieser Disciplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mitteilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Überall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute und natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem das Experiment der Unterweisung zu Grund zu legen.

V. Geographie.

Vierte Klasse. 2 Stunden. Die Heimat. Das Wich-

tigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Netz. Übersicht der Kontinente und der Ozeane. Europa im allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Die Hauptsache aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdteile.

Erste Klasse. 2 Stunden. Deutschland. — Der preußische Staat. Übersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

VI. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Altertume werden ausführlicher mitgeteilt; aus dem Mittelalter und der neueren Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mitteilung über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß geübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden. Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der siebenjährige, der Befreiungs-, der deutsche, der deutsch-französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mitteilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus

der Geschichte des Altertums und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

VII. Fremde Sprachen[1]).

a. Französisch. Englisch. Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehres einigermaßen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Litteratur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Konversation und in der Korrespondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zu Grunde zu legen; die Lektüre ist in der Mittelklasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der oberen an Litteraturproben zu üben, wie sie in größeren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind. In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den oberen Klassen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwierigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mitteilungen aus der Litteraturgeschichte.

b. Lateinisch. Der Unterricht ist fakultativ; derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

VIII. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Linearzeichnungen nach

[1]) Siehe C.-B. 1873 S. 283: Minist.-Erlaß v. 23. April 1873: Der Unterricht in mindestens einer fremden Sprache muß obligatorisch sein.

Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Kopieren einfach schattierter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden. Elemente der Perspektive. Zeichnen von Holzkörpern, Gypsmodellen und Naturgegenständen; Schattieren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia; Kopieren ausgeführter Ornamente, Köpfe u. s. w.

In der mehr als sechsklassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

IX. Gesang.

Sechste Klasse. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen innerhalb des Tonumfanges von $\bar{c}$ bis $\bar{\bar{d}}$. Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämtlichen Treffübungen sind mit bestimmter taktischer (2- und 3-teiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärkegraden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von etwa 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

Fünfte Klasse. 2 Stunden. Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne $\bar{\bar{e}}$ und $\bar{\bar{f}}$ erweitert. Die Stimm- und Treffübungen erstrecken sich auf die Töne von $\bar{c}$ bis $\bar{\bar{f}}$. Sämtliche Übungen treten in bestimmter taktischer Form auf. Zwei-, drei- und vierteiliger Takt unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Taktteilen und Taktgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und eben so viel weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Klasse 6 vorgekommenen Tonarten auszuführen.

Vierte Klasse. 2 Stunden. Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- und Treffübungen werden an der C-dur-Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch mangelhaften) Notenbe-

zeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunkt der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rhythmischen Tonverhältnisse im 2/4-, 3/4- und 4/4-Takt werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Aus dem dynamischen Elemente tritt poco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur werden eingeübt. Alles noch einstimmig zu singen.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen in den Tonarten C-, F- und G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb $\bar{c}$ gelegenen Töne h. a. g.

Die Töne fis und b in der G- und F-dur-Tonleiter gelangen jetzt zur gründlichern Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne cis, gis 2c. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des 3/8- und 6/8-Taktes nebst Einführung der Tondauer von 1 1/2 Taktteilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausezeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

10 einstimmige Choralmelodien. Zehn bis zwölf weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigen Tonsatze.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen in den Tonarten D-, B-, A- und Es-dur. Einführung in die verschiedenen Tempograde. Vierteilige Gliederung der Taktteilnoten in den bisherigen Taktarten. Vorführung der auf 4-teilige Gliederung des Taktteiles gestützten punktierten Form. Als Stärkegrad tritt forte hinzu.

10 bis 12 teils 1-, teils 2-stimmige Choräle. 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

Erste Klasse. 2 Stunden. Es werden die bekannteren Molltonarten: a-, d-, e-, g- und c-moll vorgeführt und eingeübt. Einführung in den 3-stimmigen Gesang für 2 Soprane und 1 Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alsdann in sehr mäßigem Tonumfange zu ergehen.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige

Choräle und Lieder, weniger auf drei- und vierstimmige Tonsätze anzuwenden.

X. Turnen.

Wöchentlich 2 Stunden. In der sechsten und fünften Klasse Vorübungen und Turnspiele. In den vier oberen Klassen systematischer Unterricht nach dem Neuen Leitfaden für preußische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsklassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit.

Falk.

Übersicht.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Übersicht.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, incl. Lesen und Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	3	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	32	32	32	28	24	24

Zweiter Abschnitt.

A. Präparanden-Bildung.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Die im Anschlusse beigefügten Vorschiften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien treten an die Stelle der Erlasse vom 2. Oktober 1854, vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesamt hierdurch aufgehoben werden.

Durch § 2 der neuen Vorschriften ist die Prüfung dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulkollegien überwiesen und einem Kommissar dieser Behörde der Vorsitz in der Prüfungs-Kommission übertragen. Da eine Beschränkung in der Auswahl dieser Kommissarien nicht beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrat derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, oder der Direktor des Seminars selbst mit der Leitung der Prüfung beauftragt werden.

Die Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften über die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse, sowie diejenigen über Einrichtung und Gang der Prüfung sind alsbald in Anwendung zn bringen. Dagegen sollen die Anforderungen an die Aspiranten nicht sogleich mit aller Strenge erhoben werden; vielmehr ist in dieser Beziehung der Übergang zu der Anwendung der neuen Vorschriften so zu nehmen, daß die Arbeit der Seminare nirgends unterbrochen und ihre Frequenz nicht vermindert werde.

Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhete Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber auch zu verhüten, daß die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, welche zur Zeit bestehen, als auch diejenigen

Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern.

Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenbildnern ernannt worden sind und sich als solche bewährt haben, in ihren Funktionen zu belassen. Die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indeß davon abhängig zu machen, daß sich die betreffenden Anstalten beziehungsweise Lehrer der Inspektion des vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium ihnen bezeichneten Seminardirektors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspektion dem Direktor des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein [1]).

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Klassen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, daß sich dieselben nicht auf eine äußerliche Herbeischaffung und Aneignung des bei der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unbefähigte Schüler, deren Aufnahme ins Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mäßigsten Umfange herangezogen werden.

Auch ist anzustreben, daß dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlaßt werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen.

Die Lehrpläne [2]) für die einzelnen Präparandenan-

---

[1]) Berlin, 9 Dezbr. 1874. U. III. 14116. Privat-Präparanden-Anstalten gehören zum Ressort der Königlichen Regierung. — Kgl. Präparanden-Anstalten stehen unter dem Provinzial-Schul-Kollegium. C.-Bl. 1875 pag 49.

Reg. zu Koblenz, 25. Febr. 1877. A. IVa. 1145. Geeignete Lehrkräfte sollen thunlichst zu gemeinsamer Arbeit für die Präparanden-Bildung sich vereinigen.

[2])a. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, 8 Jan. 1878. S. C. N. 9550. Die Präparanden-Lehrer sollen in ihrem Unterrichte nicht dem Seminar vorgreifen, sondern sich in den Grenzen der obersten Klasse einer guten Mittelschule bewegen. Reg. z. Koblenz, 14. Jan. 1878. A. IV. 562.

stalten sind unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele je nach der Zahl ihrer Klassen und dem durchschnittlichen Standpunkte ihrer Zöglinge beim Eintritte in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der fakultative Unterricht in einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen.

Indem ich erwarte, daß hiernach verfahren werde, will ich binnen drei Monaten einem Berichte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über den Stand des Präparandenwesens der einzelnen Bezirke nebst näheren Vorschlägen über dessen Hebung, insbesondere auch durch Einrichtung von Präparanden-Anstalten entgegensehen [1]).

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Konsistorien der Provinz Hannover.
B. 2313.

Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien.

§ 1. An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Kursus eine Aufnahmeprüfung statt [2]). Der Termin derselben wird Seitens des Provinzial-Schulkollegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

---

b. Organisations- und Lehrplan für die Königl. evang. Präparanden-Anstalt siehe C.-Bl. 1878 Seite 568 ff.

[1])a. Ueber Fonds für die Präparandenbildung siehe C.-Bl. 1873 Seite 421.

b. Ueber Beleuchtung, Reinigung, Heizung der Präp.-Anst. siehe C.-Bl. 1880 Seite 614.

[2]) Minist.-Erl. vom 14. Febr. 1881, C.-Bl. 1881 S. 215: Vermeidung einer über das Bedürfnis hinausgehenden Anzahl von Präparanden bez. auch durch die Seminar-Präp.-Anstalten.

§ 2. Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vorschriftsmäßige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasium, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben.

§ 3. Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminardirektor [1]), welcher die eingereichten Atteste (vergl. § 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

§ 4. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:
1) das Taufzeugnis (Geburtsschein);
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit;
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge [2]).

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch

---

[1]) Berlin, 17. Aug. 1876 U. III. 7539. Die katholischen Präparanden der Hohenzollerschen Lande haben ihre Seminar-Aufnahme-Prüfung bei der Kgl. Regierung in Sigmaringen zu absolvieren und treten in das Seminar zu Boppard ein. C.-Bl. 1876 pag. 486.

[2]) Minist.-Erl. vom 8. Novbr. 1879, C.-Bl. 1880 S. 290: In besonderen Fällen kann von dieser Erklärung Abstand genommen werden.

nicht überschritten haben [1]); doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schulkollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

§ 5. Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebnis die schließliche Entscheidung abhängt.

§ 6. Die Prüfung wird von dem Seminarlehrer-Kollegium unter Vorsitz eines Kommissars des Provinzial-Schulkollegiums abgehalten. Den Kreisschulinspektoren und den Präparandenbildnern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert. Die Prüfungskommission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausgestellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausschluß der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst vor dem ganzen Kollegium abzuhalten. Im anderen Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Kollegio geprüft werden.

---

[1]) Berlin, 4. Mai 1876. U. III. 4653 Körperlich gut entwickelte Präparanden können zur Aufnahme-Prüfung zugelassen werden, wenn sie innerhalb der sechs ersten Monate nach dem Aufnahme-Termin das vorschriftsmäßige Alter von 17 Jahren erreichen. C.-Bl. pro 1876 pag. 286.

§ 8. Bei der Beurteilung sind die Leistungen in 1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre, 4) Musik, 5) Realien und Geschichte je unter eine gemeinsame Hauptzensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptzensuren das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffendem Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die einzureichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiel darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 9. In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

a. in Religion [1]):

Die Evangelischen: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes, einschließlich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntnis des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel, zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu erteilen. Derselbe muß ferner den dem Religionsunterrichte im Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mosis, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere

[1]) Minist.-Erl. vom 20. Dezbr. 1877, C.-Bl. 1878 Seite 34: Über Lehrmethode für Religion und Rechnen in Präparanden-Anstalten.

Auskunft zu erteilen imstande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Die Katholischen: Der Examinand soll imstande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testamentes im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemäßer Betonung zu erzählen; eine solche Kenntnis von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist, im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Übung zeigen, Zahl, Einteilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß wortgetreu Kenntnis des größeren Diözesan-Katechismus erlangt, Verständnis des Wort- und Sachinhaltes und Übung im Wiedergeben der Einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll 20 Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können, auch dürfen ihm die Diözesan- und die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b. im Deutschen:

1. Kenntnis der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln ꝛc. an Sprichwörtern und an Mustersätzen aus den Schriften der deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2. Er muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysieren vermögen.

3. Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert ꝛc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständnis und gutem Ausdruck sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4. Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist, oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

c. im Rechnen: Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Dezimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der zusammengesetzten Teilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre: Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie: Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdteilen und Weltmeeren, nähere mit derjenigen Europa's und spezielle mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f. in der Geschichte: Die Hauptsachen aus der alten Geschichte (wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüte Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. s. f. Die Pflanzung und Ausbreitung des Christentums, die Völkerwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständnis des Zusammenhanges ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeit der Daten, sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata, unbedingte Forderung.

g. in der Naturkunde: Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Kulturpflanzen, den Giftpflanzen und mit der Fauna und Flora der Heimat. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswert,

daß der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h. im Schreiben: Fertigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muß in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen: Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Übung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik: Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Accentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Übung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Klavierspiele soll er sämtliche Tonleiter in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudiert haben, einige leichte memorierte Stücke, Etüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Korrektheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erfordernis.

In der allgemeinen Musiklehre [1]) genügt die Kenntnis der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimen-Akkord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muß Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten

---

[1]) Minist.-Erl. vom 25. Juli 1876, C.-Bl. 1876 S. 487: „Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Musiklehre von Kunze" empfohlen. Verlag von G. Papst in Delitzsch.

vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtnisse vortragen können [1]).

1. im Turnen: Im Turnen muß der Aspirant sämtliche in dem Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen verzeichneten Übungen auszuführen imstande sein.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

Falk.

B. Das Seminar.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Die angeschlossene Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare tritt an die Stelle der Regulative und Erlasse vom 1. Oktober 1854, 19. November 1859 und 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesamt hierdurch aufgehoben werden. Die in den Paragraphen 19 bis 30 der Lehrordnung vorgeschriebenen höheren Ziele werden sich an denjenigen Anstalten, welche über die nach den bisherigen Bestimmungen maßgebenden Grenzen bereits hinausgegangen sind, sowie überall da baldigst erreichen lassen, wo eine gute Präparandenbildung vorarbeitet.

Andere Anstalten können erst dann, wenn ihnen besser vorgebildete Aspiranten zugeführt werden, die ihnen gestellte neue Aufgabe lösen. Es wird ihnen daher eine Übergangszeit gelassen werden müssen.

Demgemäß sind die Seminar-Direktoren zu veranlassen, baldigst auf Grund des Normal-Lehrplanes einen Plan für ihre Anstalt aufzustellen und die etwaigen Abweichungen von dem Normalplane näher zu begründen. Diejenigen Lehrpläne, welche sich den Bestimmungen des Normal-Lehrplanes in Bezug auf die den einzelnen Lehrgegenständen zugewiesene Stundenzahl und die Lehrziele einfach anschließen, sind ohne weiteres zu genehmigen; diejenigen aber, welche Änderungen enthalten, mit der

[1]) Umfang der Übungsorgel. Minist.-Erl. vom 23. Sept. 1876, C.-Bl. 1876 S. 542.

Äußerung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis zum 1. März nächsten Jahres hieher einzureichen, damit die Arbeit nach dem neuen Lehrplane möglichst bald beginnen kann.

Wo in der zweiten und der dritten Klasse mit der Ausführung des neuen Lehrplanes früher vorgegangen werden kann, ist dies unbedenklich zu gestatten; dagegen ist in der ersten Klasse der einmal begonnene Kursus ohne Störung zu Ende zu führen.

Der Lehrplan wird die Einführung neuer Lehrbücher in den meisten Gegenständen nötig machen. Es ist wünschenswert, aber nicht geboten, daß sich die Anstalten einer Provinz über die Auswahl verständigen und gemeinsame Vorschläge machen. In jedem Falle sind die Anträge in Betreff der einzuführenden Lehrbücher zugleich mit dem Berichte über die Lehrpläne hierher einzureichen.

Bereits durch Rescript vom 31. Mai 1871 sind Berichte über die Bedürfnisse der Seminare in Rücksicht auf die Ausstattung des physikalischen Kabinets, beziehungsweise des chemischen Laboratoriums eingefordert worden. Die damals gestellten Anträge werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen wesentliche Modifikationen erleiden müssen. Zudem beschränken sich die Bedürfnisse der Seminare in Bezug auf die Ergänzung ihrer Lehrmittel nicht überall auf das Gebiet der Physik und Chemie. Auch die Bibliotheken werden mehrfach zu vervollständigen sein. Es sind daher hierüber zunächst weitere motivierte Anträge von den Seminar-Direktoren einzufordern und mit einer gutachtlichen Äußerung des Provinzial-Schulkollegiums hierher einzureichen. Endlich will ich binnen einer Frist von sechs Monaten einem näheren Berichte über die Hausordnungen der einzelnen Seminare nebst Vorschlägen über deren Reform entgegensehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An
sämtliche Königliche Provinzinal-Schulkollegien, Regierungen und die Konsistorien der Provinz Hannover.
B. 2314.

Lehr-Ordnung und Lehrplan für die Königlichen Schullehrer-Seminare [1]).

§ 1. Jedes Schullehrer-Seminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Übungsschule organisch zu verbinden [2]).

---

[1]) a. Berlin, 25. Febr. 1875. U. III. 1796. G. I. Kandidaten der Theologie müssen ihren sechswöchentlichen Seminar-Kursus an einem preußischen Lehrer-Seminar absolvieren; sie dürfen das nicht an einem außerpreußischen. C.-Bl. 1875 pag. 223.

b. Minist.-Erl. v. 31. Jan. 1879, C.-Bl. 1879 S. 354. Zweck und Benutzung der Instructionsreisen der Seminarlehrer.

c. C.-B. 1879 S. 462: Instruction für die Direktoren der Königl. Schullehrer-Seminare in der Provinz Hannover.

d. Minist.-Erl. v. 20. Sept. 1880: Lehrerkonferenzen an den Seminarien. Berlin, den 20. September 1880. Um die Schullehrer-Seminare in einer dauernden und unmittelbaren Verbindung mit den Volksschulen und deren Lehrern zu erhalten, hat das Schulkollegium einer Provinz bereits im Jahre 1851 (C.-Bl. pro 1872 Seite 163) angeordnet, daß die Seminar-Direktoren jährlich zweimal die benachbarten Volksschullehrer zu einer Konferenz im Seminar vereinigen.

Da diese Konferenzen der gehegten Absicht vollkommen entsprachen, so ist durch den Cirkular-Erlaß vom 3. November 1852 Nr. 15076 sämtlichen Provinzial-Schulkollegien empfohlen worden, wo es die Verhältnisse gestatten, ähnliche Veranstaltungen zu treffen. In Folge dessen werden nicht nur an einigen Seminarien der älteren Landesteile, sondern auch an solchen in den neu erworbenen Provinzen alljährlich ein- oder zweimal von den Seminar-Direktoren mit den Volksschullehrern ihres Wohnortes und der nächsten Schulaufsichtskreise Konferenzen abgehalten. In denselben folgt in der Regel auf die feierliche Eröffnung und die einleitende Ansprache ein Vortrag über eine Frage des Unterrichtes oder der Erziehung und die Abhaltung einer Lehrprobe; auch wird den Lehrern Gelegenheit geboten, die Sammlungen der Anstalt kennen zu lernen. Gesellige Vereinigungen, sowie die Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten der Lehrer, z. B. der Wittwenkassen und des Pestalozzivereines sind nicht ausgeschlossen. Mehrfach haben Orts- und Kreis-Schulinspektoren an den Arbeiten dieser Konferenzen lebhaften und thätigen Anteil genommen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Einrichtung, wo sie sich erhalten hat, von den erfreulichsten Erfolgen begleitet gewesen ist. Sie hat vor Allem wesentlich dazu beigetragen, denjenigen Volksschullehrern, denen es ein

§ 2. Die Arbeit in der Übungsschule wird unter der Aufsicht des Seminar-Direktors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet. Diese Funktion ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen. In jedem Falle ist der Ordinarius der Übungsschule Mitglied des Seminar-Kollegiums.

---

wahrer Ernst um ihre geistige, wissenschaftliche und fachliche Weiterbildung ist, hierzu die Wege zu ebnen, indem sie ihnen die Möglichkeit geboten hat, in stetem innerem Zusammenhange mit der Pflanzstätte ihrer sittlich religiösen wie technisch-methodischen Vorbildung zu bleiben, mittels des von Zeit zu Zeit sich wiederholenden persönlichen Verkehrs und Gedankenaustausches mit ihren ehemaligen Lehrern und Erziehern, sowie mit ihren Fachgenossen das auf dem Seminar Erlernte namentlich in seiner Bedeutung für den praktischen Beruf in Geist und Gemüt wieder aufzufrischen und dadurch vor der Gefahr geistiger Verarmung und Vereinsamung sich zu bewahren, mit welcher erfahrungsmäßig ein Herabsinken in blos handwerksmäßige, jeder Richtung auf ideale Ziele entbehrende Berufsthätigkeit und auch sittliche Schäden nur zu häufig Hand in Hand zu gehen pflegen.

Aber auch nach einer anderen Seite empfiehlt sich die Wiederbelebung beziehentlich Verallgemeinerung der periodischen Lehrerkonferenzen in den Seminaren.

Unläugbar ist in unserem Lehrerstande das Bewußtsein der oben angedeuteten Gefahren und das Bedürfnis, durch ein engeres kollegialisch-korporatives Aneinanderschließen ihren nachteiligen Einflüssen auf das gesamte amtliche und außer-amtliche Leben sich zu entziehen, in weitem Umfange verbreitet.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher die Gründung von Lehrervereinen als eine erfreuliche und der Förderung würdige Erscheinung bezeichnet werden.

Aber kein wahrer Freund der Volksschule wird der Meinung sein, daß die in dieser Beziehung von einem Teile des Lehrerstandes auf dem Boden der ausschließlichen Selbsthülfe seit einer Reihe von Jahren gemachten Versuche im Großen und Ganzen heilsame Früchte getragen haben. Vielmehr ist es nur zu wahr, daß viele dieser Lehrervereinigungen eine Bahn betreten haben, auf welcher das wahre Wohl der Schule nicht gedeihen kann. Es ist offenkundig, und die Beratungen und Beschlüsse periodischer Vereinsversammlungen, sowie die Kundgebungen der als Vereinsorgane dienenden Lehrerpresse lassen keinen Zweifel daran, daß in diesen Vereinigungen diejenigen Elemente mehr und mehr die Führung an sich genommen haben,

§ 3. Der Unterrichtskursus im Seminar dauert drei Jahre. An denjenigen Anstalten, wo derselbe bis jetzt eine kürzere Dauer hat, ist die Einrichtung des dreijährigen Kursus anzustreben.

---

welche in der an und für durchaus lobenswerten engeren Verbindung unter den Berufsgenossen nicht sowohl eine Gelegenheit zu innerer geistiger und fachmäßiger Fortbildung, als vielmehr ein Mittel zur Förderung von Tendenzen und Bestrebungen erblicken, die in dem wahren Interesse der Schule und der an ihr Wirkenden keine Wurzel haben. Auf diese Weise ist es dahin gekommen, daß viele Lehrervereine, anstatt ihren Mitgliedern den Segen eines wahrhaft geistig sittlichen Anhaltes zu bieten, zu Herden agitatorischer Sonderbestrebungen geworden sind.

Die gemeinsamen charakteristischen Merkmale dieser Bestrebungen: eine ungemessene Überschätzung des eigenen Könnens und Wissens, die Pflege und Verbreitung übertriebener Anforderung an äußere Stellung und Anerkennung, die Abneigung, sich der Autorität der vorgesetzten Aufsichtsbehörden unterzuordnen, das systematische Bestreben, den in dem christlichen Charakter unserer Volkserziehung wurzelnden Zusammenhang zwischen der Schule und der Kirche zu lockern oder ganz zu lösen, die unverhüllte agitatorische Parteinahme für extreme politische Richtungen, das weder durch ausreichende Sachkenntniß, noch durch ein genügend reifes Urteil unterstützte Absprechen über die wichtigsten staatlichen und pädagogischen Einrichtungen – lassen erkennen, daß ein großer Teil der Lehrervereine auf Abwege geraten ist, welche eine wirkliche Gefahr für die gedeihliche Entwickelung unseres Volksschulwesens in sich tragen.

Ich betrachte es daher als eine Pflicht der staatlichen Unterrichts-Verwaltung, nicht nur dem Elementarlehrerstande diese Gefahr rückhaltlos vor Augen zu stellen, sondern auch ihm in einem freiwilligen organischen Anschlusse an seine natürlichen Autoritäten, also an seine Lehrer und Vorgesetzten, dasjenige in Wirklichkeit zu bieten, was er bisher zum Teil auf Irrwegen vergeblich gesucht hat. Je dringenderes Interesse die Unterrichts-Verwaltung daran hat, Lehrervereinigungen entgegen zu arbeiten, welche ihre Mitglieder in der treuen Erfüllung ihrer nächsten Pflichten unsicher machen, ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände richten, welche außerhalb ihrer Kompetenz liegen und welche nicht nur den Lehrern selbst die Freude an ihrem Berufe verkümmern, sondern auch in den Kreisen, ohne deren kräftige und opferwillige Mitwirkung die Förderung des Volksschulwesens nicht erreicht werden kann, verstimmend wirken, desto mehr Veranlassung hat sie, den in großer Zahl vorhandenen, ernsten und strebsamen Volksschullehrern

§ 4. Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Klasse — , die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Dieselben sollen gelehrt werden ihre Kenntnisse zu ordnen, zu ergänzen und selbständig zu reproduzieren. In eine Beziehung zur Übungsschule treten die Seminaristen auf dieser Stufe noch nicht.

Auf der Mittelstufe — zweite Klasse — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mitteilen können. In der Schule hören sie den Lektionen der Seminar-

die Wege zu ebnen, auf welchem sie in lebendiger und fruchtbringender Verbindung mit ihren Berufsgenossen bleiben, sich in ihrer Amtsthätigkeit weiter bilden können und vor geistiger Verkümmerung bewahrt werden. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher, Sich mit den Regierungen (in Hannover den Konsistorien) der Provinz, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten haben, in's Vernehmen zu setzen und soweit nicht in den einzelnen Fällen besondere Bedenken entgegen stehen, die Volksschullehrer-Konferenzen an den Seminaren da, wo sie noch nicht oder nicht mehr abgehalten werden, in's Leben zu rufen, und die Teilnahme an ihnen den Lehrern nahe zu legen. Je zahlreicher und bereitwilliger die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren sich an den Konferenzen beteiligen, von desto größerem Vorteile wird sich die Einrichtung derselben erweisen.

Sofern durch die betreffenden Einrichtungen Kosten entstehen, sehe ich bezüglichen Anträgen entgegen.

Über die in Gemeinschaft mit den Schulaufsichtsbehörden getroffenen Anordnungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erwarte ich vor dem 1. Dezember d. J. Bericht.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen sorgfältigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
An **von Puttkamer.**
die Königl. Regierungen der Monarchie, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.
U. III. a. 16620.

e. Minist.-Erl. v. 26. Febr. 1881. C.-B. 1881 S. 394: Geltungsdauer der Retourbillets für die Teilnehmer von Lehrer-Konferenzen an den Seminaren.

[2]) Über Einrichtung derselben siehe den Anhang.

lehrer zu, leisten in diesen, sowie in den Pausen Helferdienste und versuchen sich in eigenen Lehrproben.

Auf der Oberstufe — erste Klasse — findet die Unterweisung der Seminaristen ihren Abschluß, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbständige Weiterbildung gegeben wird; außerdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Übungsschule fortlaufenden Unterricht in derselben.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein Seminarist weniger als sechs und mehr als zehn Schulstunden wöchentlich zu erteilen habe, und ebenso, daß keiner die Anstalt verlasse, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich im Unterricht in Religion, im Rechnen, im Deutschen, im Singen und in einem der anderen Lehrgegenstände zu üben.

Es muß daher wenigstens drei Mal im Jahre ein Wechsel in der Arbeitsverteilung eintreten.

Mit dem Wechsel in der Arbeitsverteilung unter den Seminaristen ist jedes Mal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem Seminarlehrer-Kollegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher die in denselben neu eintretenden beiwohnen.

§ 5. Die im Unterrichte durchgearbeitenden Pensa werden vom Lehrer allwöchentlich in ein dafür eingerichtetes Klassenbuch eingetragen, welches sowohl bei außerordentlichen Revisionen als auch bei den Schlußprüfungen als Anhalt dient. Die Schlußprüfungen werden am Ende jedes Semesters vor dem Lehrerkollegium gehalten und verbreiten sich über sämtliche Unterrichtsgegenstände.

§ 6. Am Ende eines Kursus gehen sämtliche Mitglieder desselben ohne weiteres in den nächst höheren über. Hat ein Seminarist die Befähigung dazu nicht erworben, so ist seine Entlassung von der Anstalt beim Provinzial-Schulkollegium zu beantragen; doch kann statt derselben die Genehmigung dafür nachgesucht werden, daß er den Kursus seiner Klasse noch einmal durchmache, wenn sein Zurückbleiben nicht von ihm verschuldet ist[1]).

---

[1]) Minist.-Erl. v. 16. Mai 1879, C.-B. 1879 S. 469; Unzulässigkeit des Eintrittes der aus einem Seminar verwiesenen oder eigenmächtig ausgetretenen Zöglinge in ein anderes Seminar.

§ 7. Die beiden unteren Klassen erhalten wöchentlich je 24, die erste 14 Stunden mit Ausschluß derjenigen in den technischen und den fakultativen Gegenständen.

§ 8. Der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge.

In wie weit einzelne Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiel, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet worden ist, von dem Musikunterrichte überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensieren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Konferenz-Beschluß festzustellen.

§ 9. In der französischen, beziehungsweise in der englischen oder lateinischen Sprache wird fakultativer Unterricht erteilt.

An diesem sollen indes Zöglinge, die in der betreffenden Sprache noch keinen Anfang gemacht haben, nur bei besonderer Begabung ausnahmsweise teilnehmen dürfen.

In der Regel ist die französische Sprache zum Lehrgegenstand zu wählen.

§ 10. Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu erteilen haben werden. Es ist bei demselben ebensosehr auf Korrektheit in der Darbietung des Stoffes durch den Lehrer, als auf solche in der mündlichen und schriftlichen Reproduktion desselben seitens des Schülers zu halten.

Das Diktieren ist ebenso ausgeschlossen wie das Nachschreiben der Seminaristen während des Vortrages des Lehrers. Dem Unterrichte soll jedoch möglichst in allen Gegenständen ein kurzer Leitfaden zu Grunde liegen.

Die Unterweisung gibt überall zugleich mit dem Stoffe auch die Methode und leitet zu selbständiger Durchdringung desselben an. In allen Lehrstunden, nicht nur in dem deutschen Sprachunterrichte, werden die Seminaristen in freier, zusammenhängender Darstellung des durchgenommenen Pensums geübt.

§ 11. Zur Förderung der Unterrichtsarbeit dient dem Seminar neben einer guten Bibliothek, einem physikalischen

Kabinet und, wo es sein kann, einem chemischen Laboratorium eine zweckmäßige Zusammenstellung der beachtenswertesten resp. bewährtesten Lehr- und Veranschaulichungsmittel.

§ 12. Wo die Einrichtung einer Seminaristen-Bibliothek, sei es auch nur in Form einer besonderen Abteilung der ganzen Büchersammlung, noch nicht durchführbar ist, wird mindestens dafür Sorge getragen, daß neben den Bedürfnissen der Seminarlehrer auch diejenigen der Zöglinge in der Bibliothek Berücksichtigung finden. Diese erfordern sowohl die Anschaffung von Büchern, in denen die Seminaristen einen würdigen Unterhaltungsstoff, als von solchen, in denen sie eine geeignete Ergänzung des Unterrichtsstoffes, oder eine musterhafte Darstellung desselben finden. Es gehören dahin diejenigen Werke unserer Klassiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller neuerer und neuester Zeit, welche dem Verständnisse der Seminaristen zugänglich sind und den Bildungszweck des Seminars fördern; ferner einige Quellenschriften für die Geschichte der Pädagogik und zwar neben den bedeutendsten Arbeiten der hervorragenden Pädagogen der letzten drei Jahrhunderte, wie sie in guten Sammelwerken, z. B. der pädagogischen Bibliothek von Karl Richter, dargeboten sind, auch Muster guter Jugendschriften von den ersten Versuchen derselben aus der Zeit der Philanthropisten bis zur Gegenwart. Endlich gehören dahin die Muster populärer Darstellungen aus den Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Kulturgeschichte, also Schriften von Schleiden, Tschudi, Masius, Brehm, Roßmäßler, Ruß, Hartwig Müller, von Varnhagen, Adami, Werner Hahn, Ferd. Schmidt, Wildenhahn, W. Baur, Freitag, Riehl, Zusammenstellung wie die von Grube u. s. w.

§ 13. Die Benutzung der für die Privatlektüre der Seminaristen ausgewählten Bücher wird planmäßig geordnet und im Unterrichte kontrolliert; die Veranstaltungen sind derart zu treffen, daß die Zöglinge die Wahl zwischen Gleichartigem haben und nur das Lesen solcher Werke, deren Verwertung im Unterrichte unentbehrlich erscheint, wie z. B. Lessing's Minna von Barnhelm, Schiller's Wal-

lenstein, Goethes Hermann und Dorothea, Pestalozzi's Lienhard und Gertrud, obligatorisch gemacht wird.

§ 14. Es ist den Seminaristen auch anderweitig Gelegenheit und Anleitung zu geben, in privaten Vereinigungen wie gemeinsamen Lesestunden an Sonntag-Abenden, musikalischen Übungen, botanischen Exkursionen eine gegenseitige Förderung ihres Bildungszweckes herbeizuführen.

§ 15. Mindestens einmal im Monat wird der Unterricht an einem vollen Schultage ausgesetzt. Die dadurch gewonnene Gelegenheit zu zusammenhängender selbständiger Beschäftigung darf nicht durch Erteilung von besonderen Aufgaben für diesen Tag verkümmert werden.

§ 16. Bei Aufstellung des Lektions-Planes wird dafür Sorge getragen, daß die Seminaristen durch ihre Beschäftigung in der Übungsschule nicht in dem Unterrichte, den sie selbst noch empfangen, verkürzt werden; die Lehrstunden der ersten Klasse fallen daher ausschließlich, die der zweiten wenigstens teilweise in Zeiten, wo in der Übungsschule nicht unterrichtet wird.

§ 17. Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane erteilt, für welchen ebenso wie für die Einführung neuer Lehrbücher ministerielle Genehmigung nötig ist. Soweit es die Verhältnisse des Seminars gestatten, hält der Lehrplan desselben die nachstehend für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben und Ziele inne.

§ 18. Pädagogik.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Veranschaulichung dieser Bilder dient die Einführung in die Hauptwerke der pädagogischen Litteratur, vorzugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lektüre wird so gewählt, daß sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, daß die Seminaristen den Inhalt

eines längeren Schriftstückes selbständig und verständig auffassen lernen.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. (Der Unterricht. Die Unterrichtsform. Die Erziehung durch den Unterricht) unter Hinzunahme des Notwendigen aus der Logik und Psychologie.

Erste Klasse. 3 Stunden. Die spezielle Unterrichtslehre. (Methodik). Das Schulamt. Die Schulverwaltung. Der erweiterte Amtskreis und die Fortbildung des Lehrers. Die Seminaristen werden mit den in dem Bezirke, für den sie zunächst vorbereitet werden, geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Volksschulunterricht bekannt gemacht. — 2 Stunden.

Die dritte Stunde, welche der Ordinarius der Übungsschule erteilt, hat die Wahrnehmungen zum Gegenstande, welche von ihm selbst in Bezug auf die Arbeit der Seminaristen in der Schule gemacht, und welche ihm von den Fachlehrern mitgeteilt worden sind.

§ 19. Religion.

Dritte Klasse. 4 Stunden. Die biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. 3 Stunden. Es werden hier wie in der zweiten Klasse die einzelnen biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte entwickelt und fruchtbar gemacht und die Seminaristen in freier und würdiger Erzählung der biblischen Geschichte geübt.

Psalmen und andere poetische Stücke des alten Testamentes. —

Das Kirchenlied in seiner Entwickelung.

Die in den Lehrplan der Schule aufgenommenen geistlichen Lieder werden unter Hinzunahme der ihnen nach Form und Inhalt nächststehenden in historischer Folge so erläutert, daß sich an ihnen die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht. — 1 Stunde.

Die gedächtnismäßige Aneignung, beziehungsweise die Wiederholung der Lieder, verteilt sich als Pensum auf die dritte und zweite Klasse.

Zweite Klasse. 4 Stunden. Die biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange, doch unter

besonderer Berücksichtigung der evangelischen und der epistolischen Perikopen-Erklärung des christlichen Kirchenjahres und der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Religionslehre im Zusammenhange auf Grund des Katechismus der betreffenden Konfessionen unter fortwährender Beziehung auf die biblische Geschichte und mit Anleitung für die Behandlung des Stoffes in der Schule.

Vom zweiten Semester an wird mindestens eine Stunde zu Muster-Lektionen und Lehrproben in der Übungsschule benutzt.

Erste Klasse. 2 Stunden. Bibelkunde; in den evangelischen Seminarien Bibellesen.

(Apostelgeschichte, paulinische Briefe, Stücke aus dem Buche Hiob und aus dem Jesaias).

Das Wesentlichste aus der Kirchengeschichte überhaupt.

Die Methodik des Religionsunterrichtes veranschaulicht durch Lehrproben, welche alle Formen desselben vorführen, biblische Geschichte, Perikope, Bibelspruch, Schriftabschnitt, Katechismus, geistliches Lied, Kirchengeschichte. Anleitung für die Fortbildung.

Die in der Schule eingeführten Religionsbücher (Katechismus und Historienbuch) sind dem Unterrichte so zu Grunde zu legen, daß der Seminarist dieselben später selbständig zu gebrauchen und zu erklären vermag; doch hat die Unterweisung auch stofflich über die durch diese Bücher gezogenen Grenzen hinauszugehen, und sind darum bei derselben, namentlich für die Einführung in die heilige Geschichte (beziehungsweise die heilige Schrift) ausführlichere Leitfäden zu benutzen.

In das Pensum der katholischen Seminare fällt noch die Aneignung und Erklärung der Gebete, deren Verrichtung die Kirche als religiöse Pflicht bezeichnet.

§ 20. Deutsch.

Dritte Klasse. 5 Stunden. a. Grammatik. Der einfache, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen. Die Wortarten, Deklination. Komparation, Konjugation. Die Regeln der Orthographie und der Interpunktion im Zusammenhange.

d. Lektüre. Im Anschlusse an dieselbe: Übung im

mündlichen Vortrage und im schriftlichen Ausdrucke, sowie Mitteilungen über Wesen und Form der Poesie, die Elemente der Metrik, das Wichtigste über den Reim. Von den Dichtungsarten der lyrischen Poesie: das Lied; der epischen: die poetische Erzählung, Legende, Sage, Märchen, Ballade; der didaktischen: Fabel und Parabel.

Zweite Klasse. 5 Stunden. a. Grammatik. Genauere Kenntnis des zusammengesetzten und des verkürzten Satzes, ebenso der Wortlehre, der Rektion der Zeitwörter, Eigenschaftswörter und der Verhältniswörter. Die Interpunktionslehre. Die Wortbildungslehre.

b. Lektüre wie in der dritten Klasse. Die zur Besprechung kommenden Dichtungen und Prosastücke sind nach Umfang, Form und Inhalt schwieriger, als die für die dritte Klasse ausgewählten. Es werden an denselben veranschaulicht: lyrische, epische und dramatische Poesie im Allgemeinen. Volkslied, Ode, Ballade, Romanze, Epos und Drama.

c. Leselehre und praktische Anleitung zur Erteilung des Sprachunterrichtes in Muster-Lektionen und Lehrproben.

Erste Klasse. 2 Stunden. Wiederholung des bisherigen Pensums. Erweiterung desselben in Bezug auf die Lektüre.

Methodik des deutschen Sprachunterrichtes im Zusammenhange, im Anschlusse an Lehrproben.

Für den deutschen Sprachunterricht gelten folgende Gesichtspunkte:

a. Es wird auf fließendes und korrektes Sprechen ein vorzügliches Gewicht gelegt, doch wird dasselbe nicht durch einzelne Redeübungen, sondern dadurch erzielt, daß wie in allen Lehrgegenständen, so besonders im Deutschen die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlaßt werden.

b. Für die schriftlichen Arbeiten ist Korrektheit in der Form, Klarheit im Ausdrucke, Übersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes strenge Forderung; Ziel: das Vermögen des Seminaristen, Stoffe, die er durchdrungen hat, unterrichtlich darzustellen. In dieser Richtung müssen die Aufgaben für die einzelnen Stufen fortschreiten: die Stoffe werden allen Unterrichtsgebieten entnommen.

c. Die Lektüre der Seminaristen ist teils eine private, teils vollzieht sie sich im Unterrichte selbst.

In ersterer werden ihnen die Bücher aus der Anstalts-Bibliothek gegeben; sie umfaßt vorzüglich die Meisterwerke unserer Dichter und Prosaisten; besonders geförderte Zöglinge können dabei reichlicheren Stoff erhalten. Die im Unterrichte selbst vorgenommenen Lesestoffe werden nach Form und Inhalt erklärt. Es werden als solche Poesien und Prosastücke aus den Zeiträumen der deutschen Litteratur von Luther an, vorzugsweise die unserer Klassiker, genommen.

Die Auswahl, die nur nach Form und Inhalt Mustergültiges berücksichtigt, wird so getroffen, daß die oben bezeichneten Dichtungsarten vertreten sind, deren Eigentümlichkeit dann an diesen Beispielen zu veranschaulichen ist. Eine Anzahl der erklärten Gedichte wird memoriert. Die Stoffe werden dem in der Anstalt gebrauchten Lesebuche entnommen. Endlich werden die Stoffe des Volksschullesebuches der Provinz unterrichtlich durchgearbeitet und Anleitung für die Fortbildung gegeben.

Neben dem Lesebuche der Übungsschule, zu dessen zweckmäßigem Gebrauche im Unterrichte die Seminaristen Anweisung erhalten, liegt dem deutschen Unterrichte im Seminar noch ein besonderes Lesebuch zu Grunde.

§ 21. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Bilder aus dem Leben der wichtigsten Kulturvölker des Altertums; ausführlicher: die Geschichte der Hellenen (a. das Heroenzeitalter, b. das Zeitalter der Gesetzgeber, c. von den Perserkriegen bis auf Alexander den Großen); der Römer (a. Sagen aus der Zeit der Könige, b) die Geschichte der Republik in Lebensbildern, c. der Untergang der Republik und Einiges aus der Kaiserzeit des ersten Jahrhunderts.)

Zweite Klasse. 2 Stunden. Land und Volk der alten Deutschen. Kämpfe mit den Römern. Die Völkerwanderung, Zeitalter der Karolinger (ausführlich: Ausbreitung des Christentums, Karl der Große), Geschichte der großen Kaiserhäuser, Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter von den Kreuzzügen bis zur Reformation.

Erste Klasse. 2 Stunden. Brandenburgisch-preußische

Geschichte bis zur Gegenwart. An den betreffenden Stellen ist auf die bedeutendsten Ereignisse in den Nachbarstaaten Bezug zu nehmen.

Die methodische Anleitung beginnt in der dritten Klasse mit der Übung in zusammenhängender freier Geschichtserzählung, setzt sich in der zweiten Klasse in Lehrproben fort und schließt in der ersten mit der Beurteilung der Leistungen in der Übungsschule.

§ 22. Rechnen.

Dritte Klasse. 3 Stunden. Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung. Die vier Spezies in benannten und unbenannten Zahlen. (Die Lehre von den Dezimalen). Die gemeinen Brüche, Regeldetri-Aufgaben. Zusammengesetzte Regeldetri. Die Rechnungen des bürgerlichen Lebens (Zinsrechnung, Terminrechnung, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung). Die Quadrat- und Kubikwurzeln.

Zweite Klasse. 3 Stunden. Die Lehre von den Proportionen und die von den positiven und negativen Größen. Gleichungen des ersten Grades. Potenzen und Wurzeln. 2 Stunden.

Methodisches in Musterlektionen und Lehrproben veranschaulicht, deren Aufgaben dem Pensum der Volksschulen entnommen sind. Es wird hierbei Gelegenheit genommen, die Seminaristen mit dem Gebrauche und der Handhabung der gebräuchlichsten Rechenmaschinen bekannt zu machen. 1 Stunde.

Erste Klasse. 1 Stunde. Sicherheit in der Methode. Neu eingeführt werden die Gleichungen des zweiten Grades und wo es erreichbar ist, die Lehre von den Reihen und den Logarithmen. Anleitung für die Fortbildung. Ziel ist: klare Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbständigen Lösung der Aufgaben.

§ 23. Raumlehre.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Die Lehre von den Linien und Winkeln, von dem Dreiecke, dem Parallelogramm und vom Kreise. Konstruktions-Aufgaben.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Die Lehre von der Gleich-

heit und von der Ähnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben. Stereometrie (Körperberechnung).

Erste Klasse. In der ersten Klasse werden die Wiederholungen des Stoffes der Raumlehre und die methodische Anleitung für die Behandlung derselben in der Rechenstunde gegeben.

Auf allen drei Stufen werden die Zöglinge im Zeichnen der geometrischen Figuren an der Wandtafel geübt.

Der Unterricht geht von der Anschauung aus und wird an der Hand guter Leitfäden erteilt.

Ziel ist: klare Einsicht in die Methode des Gegenstandes, Möglichkeit einer Weiterbildung auch in neuen Stoffen und Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes.

§ 24. Naturbeschreibung, Physik, Chemie.

Dritte Klasse. 4 Stunden. a. Naturbeschreibung. Kenntnis ausgewählter einheimischer Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören. Kenntnis des Linné'schen Systems und des Wichtigsten aus der botanischen Morphologie. Im Winter Zoologie. 2 Stunden.

b. Physik. Magnetische, elektrische und mechanische Erscheinungen.

c. Chemie. Die einfachsten Grundstoffe und ihre Verbindung. Berücksichtigt wird besonders die mineralische Seite derselben. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 4 Stunden. a. Naturbeschreibung. Kenntnis der Hauptformen der Samen- und Sporenpflanzen, Kenntnis eines nartürlichen Systems. Bau, Leben und Verbreitung der Pflanzen. Im Winter: Erweiterung des Pensums in der Zoologie; außerdem der innere Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

b. Physik. Die Erscheinungen des Lichtes, der Wärme und des Schalles.

c. Chemie. Erweiterung des Pensums der vorigen Klasse mit Hinzufügung der organischen Chemie. 2 Stunden.

In allen drei Disciplinen wird das Methodische auf dieser Stufe gegeben und werden Musterlektionen erteilt, Lehrproben abgenommen.

Erste Klasse. 2 Stunden. Ergänzung des Pensums nach der methodischen Seite des Gegenstandes.

Neu eingeführt wird eine Übersicht des Baues der Erdrinde. Anleitung für die selbständige Fortbildung.

Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auch auf den untersten Stufen schon formal bildende Kraft erlangen. Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Physik und der Chemie darf nicht ohne das Experiment, der in der Naturbeschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Reines Gedächtniswerk ist ausgeschlossen.

Ziel ist: die Befähigung der Zöglinge, sich selbständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu erteilen.

§ 25. Geographie.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Das Wichtigste aus der Heimatskunde und aus der allgemeinen Geographie. Übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche. Die vier außereuropäischen Erdteile. Kartenlesen.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Europa. Deutschland. Mathematische Geographie. Anleitung zur Erteilung des geographischen Unterrichts in Musterlektionen und Abnahme von Lehrproben.

Erste Klasse. 1 Stunde. Fortgesetzte methodische Anleitung, namentlich auch in Bezug auf die unterrichtliche Verwertung von Atlanten, Wandkarten, Globen, Tellurien und anderen Veranschaulichungsmitteln.

Jeder Seminarist muß im Besitze eines guten Handatlas sein, den er während des Unterrichtes benutzt. Der eingeführte Leitfaden ist der Schulauszug des größeren Werkes, dem der Lehrer in seinem Gange sich anschließt.

§ 26. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Freihandzeichnen: Darstellen und Teilen der Linien und Winkel. Zeichnen der geometrischen Flächenfiguren. Zusammengesetzte, symmetrische Figuren, durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen. Zeichnen rechtwinklicher und runder Körper nach der Vorderansicht. Zeichnen symmetrischer Figuren und Ornamente

nach Vorlagen. Zeichnen mit Lineal, Maß und Zirkel; Übungen im Ornament- und im Zeichnen an der Wandtafel.

Zweite Klasse. 2 Stunden. a. Elemente der Perspektive. b. Freihandzeichnen nach Holzkörpern, Gypsmodellen, Naturgegenständen, ausgeführt mit schwarzer Kreide, Tusche, Sepia u. s. w., je nach der Begabung der einzelnen Zöglinge. c. Übung im Zeichnen an der Wandtafel.

Erste Klasse. 1 Stunde. a. Fortgesetzte Übung, besonders an der Wandtafel, auch in Objekten, welche in anderen Unterrichtsstunden zur Veranschaulichung dienen. b. Methodik des Zeichen-Unterrichtes und c. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung des Seminaristen, diejenigen Zeichnungen, welche er in den verschiedenen Lehrgegenständen (Geometrie, Geographie, Anschauungsunterricht resp. Sprechübungen) an der Wandtafel zu zeichnen hat, sauber ausführen und in der Volksschule einen verständigen Zeichenunterricht erteilen zu können.

§ 27. Schreiben.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Zweite Klasse. 1 Stunde. Ziel ist:

1) daß die Seminaristen eine gut ausgeschriebene Handschrift erlangen und in allen ihren Schriftsätzen, auch in schnellgeschriebenen, gut, rein und ordentlich schreiben;
2) daß sie nicht nur die Vorschriften für die Schreibstunde, sondern auch, was im anderen Unterrichte schnell an die Wandtafel zu schreiben ist, sicher und sauber ausführen;
3) daß sie in der Volksschule einen verständigen Schreibunterricht geben können.

§ 28. Turnen[1]).

Dem Turnunterrichte in den Seminarien ist der neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volks-

[1])a. Minist.-Erl. v. 8. März 1879, C.-B. 1879 S. 279: Bauliche Einrichtung der Turnhallen bei höheren Unterrichtsanstalten und bei Seminaren. Stundenzahl für den Turnunterricht in diesen Anstalten.

b. Minist.-Erl. v. 20. Mai 1879, C.-B. 1880 S. 290: Betrieb des Turnunterrichtes in den Schullehrer-Seminaren.

schulen zu Grunde zu legen, dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, über die Grenzen desselben hinausgegangen werde.

Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, den Turnunterricht in der Volksschule zweckmäßig nach dem Leitfaden zu erteilen.

Die dritte und die zweite Klasse haben wöchentlich je 2 Stunden, die erste Klasse eine Stunde praktisches Turnen. daneben erhält letztere in einer besonderen Stunde die nötigen Belehrungen über den Bau und das Leben des menschlichen Körpers, über die ersten notwendigen Hilfsleistungen in Fällen von Körperverletzungen, über die geschichtliche Entwickelung des Turnwesens, über Zweck, Einrichtung und Betrieb des Turnens, sowie über die Einrichtung von Turnplätzen und Turngeräten für Elementarschulen.

Den Zöglingen der ersten Klasse wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht des Seminar-Turnlehrers im Erteilen von Turnunterricht an Schülern zu üben.

§ 29. Musik.

I. Klavierspiel. In der dritten Klasse rein technische Übungen für Anschlag und Geläufigkeit: eigentliche Etüden in einer Stufenfolge, wie sie in den besseren Klavierschulen gegeben ist; freie Tonstücke, aufsteigend etwa von den Clementi'schen Sonatinen in einer Reihe, worin neben bewährtem Älteren auch das berechtigte Neue Vertretung findet.

In der zweiten Klasse Fortsetzung der Etüden; bei besonders begabten und geförderten Schülern selbst bis zum Cramer'schen Werke hin; Sonaten von klassischen Meistern wie Mozart, Beethoven, Haydn 2c. nach einer vom Lehrer zu treffenden Anordnung.

In der ersten Klasse bleibt das Klavierspiel Privatübung.

II. Orgelspiel. Der Seminarist hat von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße seiner Begabung und seiner Vorbildung fortzuschreiten. Außerdem fallen jeder Klasse noch allgemeine Aufgaben zu, nämlich:

der dritten: Fortgesetzte Übung sämtlicher Nummern des eingeführten Choralbuches;

der zweiten: Einspielen der in der Harmonielehre analysierten und transponierten kleinen Orgelsätze, Abspielen derartiger Stücke vom Blatte. Sichere Aneignung eines Vorspieles zu jedem gebräuchlichen Choral, als Ausrüstung für würdiges gottesdienstliches Orgelspiel;

der ersten: Choraltransposition, Übung im Modulieren, Erfinden kleiner Choral-Einleitungen und einfacher Zwischenspiele.

III. Harmonielehre. Diejenigen Seminaristen, welche zum Organistendienst nicht ausgebildet werden sollen, haben zwar nichts destoweniger an dem Unterrichte Teil zu nehmen, aber nur das Pensum der dritten Klasse und aus dem der ersten den geschichtlichen Teil zu absolvieren.

Dritte Klasse. Aufstellung und Einübung der Dreiklänge in Dur und Moll, der Septimen- und Nonenakkorde nach ihren Hauptformen und den Grundgesetzen ihrer Verbindung.

Zweite Klasse. Befestigung der Zöglinge in der Kenntnis des harmonischen Materials und forwährende Verwendung desselben im Aussetzen von Chorälen, sowie im Analysieren, Transponieren und Einspielen kleiner harmonischer, vom Lehrer gegebener Orgelsätze. Erster Kursus der Modulation.

Erste Klasse. Harmonisierung des Chorals und des Volksliedes. Erfindung einfacher Choraleinleitungen, Bildung von kirchlich würdigen Zwischenspielen. Zweiter Kursus der Modulation. Die alten Tonarten. Einiges zur Kenntnis der wichtigsten Formen der Vokal- und Instrumental-Musik. Bau und Pflege der Orgel. Einiges zur Geschichte der Musik.

IV. Violinspiel. Die Seminaristen werden nicht nach Jahreskursen, sondern nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Abteilungen gesondert. Jede Abteilung hat die Aufgaben der eingeführten Elementar-Violinschule von Stufe zu Stufe korrekt zu lösen. Neben dieser formalen Aufgabe sind folgende in Bezug auf den Stoff und die Fertigkeit zu lösen: a. feste, gedächtnismäßige Einübung der Choralmelodien, sowie der in der Seminarschule vorkommenden

Volkslieder, b. Heranziehung von Duetten in systematischer Folge, c. Einführung der oberen Abteilung in die höheren Lagen.

V. Gesang. Dritte Klasse in besonderem Unterrichte: Elementar-Übungen zur Stimmbildung und zur selbstthätigen Auffassung und Darstellung der melodischen, rythmischen und dynamischen Tonverhältnisse. Choräle und Volkslieder, erstere einstimmig, letztere ein-, zwei- und dreistimmig.

Außerdem: gemischter Chor kombinierter Klassen.

Weiterführung der Elementarübungen und zwar a. in eigentlichen, als selbständige Tonstücke ausgeprägten Vokalisen und Solfeggien, b. in mehr und mehr eingehender Behandlung der Intervalle, besonders aber auch der Akkorde und ihren verschiedenen Gestalten.

Feste Einprägung der gangbarsten Kirchenmelodien. Mehrstimmige Choräle. Figuralgesänge: a. die liturgischen Chöre, welche die erste Klasse auch dirigieren lernt; b. andere geistliche Choralgesänge, Motetten, Psalmen von klassischen Meistern; c. weltliche Chorlieder unter besonderer Betonung des edleren Volks- und des Vaterlandsliedes.

Erste Klasse in besonderem Unterrichte:

Methodische Anleitung zur Erteilung des Gesang-Unterrichtes in der Volksschule, verbunden mit praktischen Übungen. Ausführung von gemischten Chorgesängen in Gemeinschaft mit der Oberklasse der Seminarschule.

Der Unterricht hat die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Kantoren und Organisten zum Ziele. Die Erreichung dieses Zieles darf nicht durch die Ausbildung einzelner Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden. Auch sind die Seminaristen zum Verständnisse der Meisterwerke zu erziehen und dadurch vor der Neigung zu bewahren, in der Kirche den Gemeinden, im Unterrichte den Schülern eigene Kompositionen statt derselben zu bieten.

Die Stundenzahl von je 5 für die beiden unteren, 3 für die Oberklasse ist so zu verstehen, daß bei Abteilungsunterricht in den technischen Gegenständen jede Abteilung die betreffende wöchentliche Stundenzahl erhält.

§ 30. Der fremdsprachliche Unterricht wird in drei Kursen (mit wöchentlich 3, 3, 2 Stunden) erteilt, welche von der übrigen Klasseneinteilung unabhängig zu bilden

sind und in welche die Seminaristen je nach dem Maße ihrer Vorbildung eintreten. Die unterste Abteilung beginnt mit der Elementar-Grammatik der betreffenden Sprache.

§ 31. Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, soll, wie bisher, auch weiterhin eine Pflege im Seminar und in dem naturkundlichen Unterrichte desselben die nötige Ergänzung finden. Die nach dieser Seite hin getroffenen Einrichtungen an den einzelnen Anstalten bleiben in Kraft [1]).

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

---

[1]) a. Nachrichten über die Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim. C.-B. 1878 S. 41.

b. Betrieb des Gartenbaues an den Seminaren in Pommern. C.-B. 1879 S. 196.

c. Lehrplan für den Unterricht in der Obstbaumzucht und des Gartenbaues in den Seminaren in Westfalen. C.-B. 1880 S. 744.

Anhang.

Instruktion über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb an den Seminar-Übungsschulen der Rheinprovinz.

I. Organismus der Übungsschulen.

1. Der Seminar-Direktor ist der Direktor der Seminar-Übungsschule und als solcher ihr verantwortlicher Leiter.
2. Jede Übungsschule hat ohne Rücksicht auf die Klassenzahl einen Ordinarius. Derselbe ist Mitglied des Seminar-Kollegiums.

   Der Ordinarius hat unter der Aufsicht des Direktors die gesamte Arbeit in der Übungsschule zu leiten und zu überwachen, seine oberste Aufgabe ist es, die zum Gedeihen der Schule erforderliche Einheit in Unterricht und Disziplin aufrecht zu halten und zu fördern.
3. Dem Ordinarius zur Seite stehen die Klassenlehrer, deren einer für jede Klasse durch die Lehrer-Konferenz aus den Seminaristen des Ober-Kursus gewählt wird, und eine Anzahl Lehrseminaristen.
4. Der Unterricht in der Übungsschule wird unter Aufsicht des Ordinarius und des Direktors, bezw. der Fachlehrer durch die Lehrseminaristen und Klassenlehrer erteilt.

   Die Seminarlehrer, incl. Seminardirektor und Ordinarius, sind teils durch fortlaufende Lehrstunden, teils durch die in bestimmter Folge zu gebenden Musterlektionen an dem Unterrichte in der Übungsschule beteiligt.
5. Wie viele Lehrseminaristen in einer Schulklasse gleichzeitig an dem Unterrichte partizipieren, ist je nach

der Zahl der Schulklassen und der Lehrseminaristen besonders zu bestimmen.

Bei der Verteilung der Lehrfächer ist darauf zu rücksichtigen, daß möglichst jeder Seminarist Gelegenheit erhalte, in Religion, Deutsch und Rechnen und wenigstens in zwei verschiedenen Klassen zu unterrichten.

6. Die Verteilung der Klassen und der Unterrichts-Fächer wird in der Lehrer-Konferenz festgestellt.

Von drei zu drei Monaten, mindestens aber dreimal im Jahre, findet ein Wechsel in der Arbeitsverteilung unter den Seminaristen statt, mit welchen jedesmal eine Prüfung in den einzelnen Klassen vor dem Direktor, dem Ordinarius und den Fachlehrern verbunden wird.

Die neu in Thätigkeit tretenden Lehrseminaristen wohnen dieser Prüfung bei.

II. Obliegenheiten des Direktors der Übungsschule.

1. Dem Seminar-Direktor, als oberster Leiter der Übungsschule, liegt ob:
   a) die Sorge dafür, daß Seminar und Übungsschule in engste Beziehung zu einander treten und darin erhalten werden;
   b) daß Unterricht und Erziehung in der Schule in derselben Einheit und Stetigkeit bleiben, wie solche von jeder guten Volksschule gefordert werden;
   c) daß die den einzelnen Klassen gesteckten Lehrziele erreicht und Zucht und Ordnung in musterhaftem Stande erhalten werden.
2. Zur Lösung dieser Aufgaben hat er:
   a) den Unterrichts-Lektionen der Seminaristen so oft als thunlich beizuwohnen und mindestens alle 14 Tage selbst eine Musterlektion zu geben;
   b) die für die Schule erforderlichen Lehr- und Lektionspläne entwerfen zu lassen, dieselben zu prüfen und mit seiner Genehmigung zu versehen;
   c) monatlich eine Seminarlehrer-Konferenz zur Besprechung der Angelegenheiten der Übungsschule, zum Austausch der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, sowie zur Feststellung der erforderlichen Maßnahmen abzuhalten.

Dem Direktor ist es anheimgestellt, zu diesen Konferenzen die Klassenlehrer zuzuziehen.

3. In Ausübung der Aufsicht über die Lehrseminaristen kann sich der Direktor, so oft er durch andere Amtsgeschäfte behindert ist, durch einen Seminarlehrer vertreten lassen.

III. Obliegenheiten des Ordinarius.

Dem Ordinarius der Übungsschule liegt als Hauptlehrer dieser Schule ob:

1. Die Aufrechthaltung und Handhabung der gesamten inneren und äußeren Schulordnung.

   Demgemäß hat er für den pünktlichen Beginn und Schluß der Lehrstunden, für angemessene Beaufsichtigung der Kinder beim Spielen und beim Ein- und Ausgang zu sorgen.

2. Für die genaue und regelmäßige Führung der Tabellen und Listen durch die Klassenlehrer ist er verantwortlich.

   Den pflichtmäßigen Auszug aus der Versäumnisliste hat er selbst anzufertigen und zuständigen Orts pünktlich einzureichen.

3. Bei Erkrankungs- und Behinderungsfällen der Lehrseminaristen hat er die erforderliche Vertretung anzuordnen.

4. Die Aufrechthaltung einer musterhaften Schulzucht und Ordnung gehört zu seinen Hauptaufgaben. Er hat daher die Klassenlehrer und Lehrseminaristen in jeder Weise zu unterstützen und erforderlichen Falls für jene einzutreten.

5. Bezüglich des Unterrichts liegt ihm ob:
   a) den für die einzelnen Klassen der Übungsschule durch die Lehrer-Konferenz festgestellten Unterrichtsstoff in Monatspensa zu gliedern und diese dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen;
   b) den Lehrseminaristen incl. Klassenlehrern und Hospitanten wöchentlich in einer Instruktionsstunde die nötige Anleitung zur Behandlung des nächstwöchentlichen Unterrichts-Pensums zu geben, und

sowohl die Materie desselben als das einzuschlagende Verfahren genau zu bestimmen;

c. er hat die Lehrseminaristen bei der Unterrichts-Erteilung zu überwachen und erforderlichen Falls in den Unterricht leitend und korrigierend einzugreifen.

Zu dem Zwecke hat er dem Unterrichte der Lehrseminaristen täglich beizuwohnen.

d. Er hat darüber zu wachen, daß die Lehrseminaristen für jede Unterrichtsstunde gehörig vorbereitet sind. Die Lehrseminaristen müssen auf sein Verlangen ihm ihre Präparationen vorlegen.

IV. Obliegenheiten der Seminarlehrer.

1. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, in den von ihm vertretenen Lehrfächern nach Anordnung des Direktors ständige Unterichtsstunden in der Übungsschule zu übernehmen. Die zu solchen Stunden nicht herangezogenen Lehrer haben mindestens alle 14 Tage Musterlektionen im Beisein der Lehrseminaristen zu geben.

Vor oder nach den Musterlektionen hat der Lehrer die Seminaristen auf die in seiner Unterrichtsstunde befolgten Grundsätze aufmerksam zu machen.

2. Um sich darüber zu vergewissern, daß die von ihnen im Unterricht gegebenen methodischen Vorschriften von den Lehrerseminaristen befolgt werden, ist erforderlich, daß jeder Seminarlehrer jeden Monat 1 Stunde dem Unterrichte in der Übungsschule hospitierend beiwohne.

3. Ebenso hat jeder Seminarlehrer sich in den von ihm vertretenen Fächern monatlich eine ausführliche und schulmäßige Ausarbeitung von jedem der betreffenden Lehrseminaristen einliefern zu lassen und dieselben zu korrigieren und zu zensieren.

4. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, nach Kräften zur Wahrung der Einheit in dem Unterrichte und zur Aufrechthaltung musterhafter Schulzucht mitzuwirken und alle wahrgenommenen Mängel sofort zur Kenntnis des Ordinarius bezw. des Direktors zu bringen.

V. Obliegenheiten der Klassenlehrer.

1. Das Amt eines Klassenlehrers ist ein Element, welches nur solchen Seminaristen des Ober-Kursus übertragen werden kann, welche sich durch Fleiß, wissenschaftliches Streben und sittliche Festigkeit auszeichnen. Das Amt erlischt, sobald der betreffende Seminarist einer anderen Klasse zugewiesen wird.
2. Die Klassenlehrer sind die Stellvertreter des Ordinarius in den einzelnen Klassen, und als solchen sind die übrigen Lehrseminaristen ihren Weisungen zu folgen verpflichtet.
3. Die Klassenlehrer haben die innere und äußere Ordnung der ihnen anvertrauten Klasse zu handhaben und sind für dieselben dem Ordinarius verantwortlich.
4. Sie haben die regelmäßige und pünktliche Führung der Tabellen und Listen, des Schultagebuches und des Fortschritts-Tagebuchs resp. des Berichts über die abgehandelten Lehrpensa zu besorgen.
5. Sie haben darüber zu wachen, daß die von dem Ordinarius angeordneten Aufsichten innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes regelmäßig geführt werden.
6. An dem Klassen-Unterrichte partizipieren sie in gleicher Weise, wie die übrigen Lehrseminaristen.

   Dem Unterrichte der übrigen Lehrseminaristen wohnen sie nur dann bei, wenn sie von dem Ordinarius den Auftrag dazu erhalten; in den Unterricht der Mitseminaristen einzugreifen, ist ihnen nicht gestattet.

VI. Obliegenheiten der Lehrseminaristen.

1. Die Lehrseminaristen haben alle Anordnungen des Ordinarius und in Vertretung desselben auch denen der Klassenlehrer pünktlich Folge zu leisten.
2. Auf die ihnen übertragenen Lehrstunden haben sie sich nach der ihnen erteilten Anleitung des Ordinarius und in Befolgung der ihnen von den Fachlehrern gegebenen Vorschriften sorgfältig vorzubereiten und für jede Lektion eine schriftliche Präparation auszuarbeiten.

Ob diese Präparationen in Form einer schulmäßigen Ausarbeitung oder in Form einer Disposition anzufertigen sind, entscheidet der Ordinarius bezw. der Direktor.

3. Wenigstens einmal in jedem Monat hat jeder Lehrseminarist nach Vorschrift des betreffenden Fachlehrers ein Unterrichtsthema vollständig und schulmäßig zu behandeln.
4. Beim Unterrichte in der Übungsschule haben die Lehrseminaristen sich einer würdevollen Haltung zu befleißigen und den Kindern mit Freundlichkeit und Milde, aber auch mit Ernst und Festigkeit zu begegnen.
5. Sie haben mit aller Kraft darnach zu streben, ihre Autorität als Lehrer vor den Kindern zu wahren, ohne Strafmittel anwenden zu müssen. Sind solche nicht zu vermeiden, so steht ihnen das Recht zu, die in der Schule zulässigen Strafen mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung zur Anwendung zu bringen; von den verhängten Strafen ist dem Ordinarius Anzeige zu machen, der erforderlichen Falls die Strafe aufheben oder abändern kann.

   Wird die Verhängung weiterer Strafen notwendig, so haben sie sich an den Ordinarius zu wenden.
6. Die Lehrseminaristen können Hausaufgaben nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Klassenlehrer und dem Ordinarius stellen.
7. Die nicht mit Unterricht beschäftigten Lehrseminaristen des Ober-Kursus werden nach Anordnung des Direktors zum Hospitieren in den einzelnen Klassen angehalten.

   Die Hospitanten haben in den Instruktionsstunden resp. der damit verbundenen Wochenkonferenz dem Ordinarius über die gehörten Lektionen zu referieren.
8. Die Seminaristen haben die ihnen zugewiesenen Aufsichten pünktlich und regelmäßig zu führen.
9. Die Lehrseminaristen haben in Gemeinschaft mit dem Klassenlehrer über das Schul-Inventar zu wachen und sind dem Ordinarius für dessen Erhaltung und Schonung verantwortlich.

VII. Beteiligung des Mittelkursus an der Arbeit in der Übungsschule.

In der Mittelklasse beginnt mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer die spezielle Vorbereitung auf die Unterrichtspraxis.

Mündliche und schriftliche Präparationen, resp. Ausarbeitungen über die im Anschluß an den methodologischen Unterricht aufgegebenen Themata des Schulunterrichts dienen dazu, die empfangenen Lehren in der Praxis umsetzen zu lernen.

Im zweiten Semester treten nach Anordnung des Direktors in angemessenen Zwischenräumen eigene Lehrversuche der Seminaristen ein. Diese Versuche werden zunächst mit einzelnen aus der Übungsschule entnommenen Kindern angestellt; erst dann, wenn es ohne Schädigung des Unterrichtes und der Disziplin der Übungsschule geschehen kann, sind die Seminaristen des Mittelkursus zu Unterrichts-Versuchen in der Übungsschule und zwar in den obersten Klassen derselben zuzulassen, jedoch dürfen die einzelnen Versuchslektionen die Zeit einer halben Stunde nicht überschreiten.

Die Seminaristen des Mittelkursus haben den Muster-Lektionen des Direktors und der Seminarlehrer nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und des Raumes, nach einer von dem Direktor festzusetzenden Regel beizuwohnen.

Koblenz, den 16. November 1877.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Dritter Abschnitt.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen sowie von Rektoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurteilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Kandidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendieren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere, als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädikat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. Dezember 1872 erlangt haben, sind zur Erteilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulkollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und die Konsistorien der Provinz Hannover.
B. 2315.

A. Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren.

I.

Prüfungen der Volksschullehrer[1]).

§ 1. Nach vollendetem Kursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualifikation zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes erhalten[2]).

---

[1]) Minist.-Erl. v. 26. Febr. 1881, C.-B. 1881 S. 389: Zulässiges Lebensalter entsprechend dem Minist.-Erl. Seite 41 Anmerk. 1.

[2]) a. Minist.-Erl. v. 18. März 1873, C.-B. 1873 S. 230: Die erste Anstellung ist von dem bei der Seminar-Aufnahme ausgestellten Revers abhängig.

b. Militair-Ges. v. 21. Mai 1874: Ein Lehrer, der seinen Beruf aufgiebt, oder aus demselben für immer entlassen wird, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktivem Dienst eingezogen werden.

c. Berlin, 31. Jan. 1877. U. III. 5389. Schulamtskandidaten, die ihre erste Prüfung vor einer Prüfungsbehörde des deutschen Reiches bestanden haben, können in Preußen provisorisch angestellt werden, müssen aber ihre zweite Prüfung vor einer Preußischen Behörde nach den diesbezüglichen Bestimmungen ablegen. C.-Bl. 1877 pag. 151, 343.

d. Berlin, 17. Febr. 1875. U. III. 1219. Die provisorische Dienstzeit ist bei Berechnung der Dienstalters-Zulage mit in Anrechnung zu bringen. C.-Bl. 1875 pag. 350.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§ 3. Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulkollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind: 1. das Taufzeugnis (Geburtsschein), 2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten. Außerdem hat Kandidat einen selbst gefertigten Lebenslauf beizufügen.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, einem Kommissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Direktor und sämtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen. Der königliche Kommissarius ist befugt, auch anderen Personen den Zutritt zu gestatten.

§ 5. Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Kandidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§ 6. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1. einem deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der deutschen Sprache und der Litteratur,
2. einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3. der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und
4. 5. 6. der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird,

7. für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiel teilnahmen, die Bearbeitung eines Chorals.

Für die fakultativen Fächer treten hinzu: die Übersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache ins Deutsche.

§ 7. Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je 2 Stunden Zeit zu lassen.

§ 8. Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt, die Arbeiten in Klausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem fakultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§ 10. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschießen, wenn deren Behandlung auf das Ergebnis der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Formale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermöge.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Kommission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensieren.

§ 11. Bei Prüfung jüdischer Kandidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand [1]).

§ 12. Die mündliche Prüfung ist vor der gesamten Kommission abzulegen.

---

[1]) Die jüdischen Seminare zu Berlin und Hannover sind hiervon ausgenommen.

§ 13. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen jedes Kandidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt.

Nach dem Gesamtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualifikation zu erteilen oder zu versagen sei. Das Letztere geschieht, wenn er in Religion oder in Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der anderen Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§ 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugnis, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Kandidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urteile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht gefaßt. In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Kandidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§ 15. Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugnisse sodann die Bescheinigung der Qualifikation des Kandidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

§ 16. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualifikation für die definitive Anstellung zu erwerben [1]).

§ 17. Die Prüfungskommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt. Auch im Übrigen kommen die Bestimmungen des § 4 zur Anwendung.

§ 18. Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungsamtsblatt bekannt gemacht.

---

[1]) Berlin, 4. Oct. 1877. U. III. 14152. Außerpreußische Schulamtskanditaten, die nach ihrer ersten Prüfung nicht in Preußen provisorisch angestellt waren, können hier auch nicht zur zweiten Prüfung zugelassen werden. C.=Bl. 1877 pag. 632.

§ 19. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulkollegium durch den Kreisschulinspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1) ein Zeugnis des Lokalschulinspektors,
2) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und [1])
4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§ 20. Das Provinzial-Schulkollegium entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung [2]) und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

§ 21. Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

§ 22. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je eine Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines anderen Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Kandidaten haben zwei Arbeiten der letzteren Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Klausur unter Inspektion eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen

---

[1]) Minist.-Erl. v. 8. Juni 1877, U. III. 10114: Probezeichnungen sind der Meldung nicht beizufügen, sondern persönlich vorzulegen.

[2]) Minist.-Erl. v. 26. Sept. 1874, C.-B. 1874 S. 657. Diese Prüfung wird amtlich als „Zweite Prüfung" bezeichnet, nicht als Wiederholungs-Prüfung.

Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Kommission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden.

Die Prüfung wird collegialisch abgenommen.

§ 23. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualifikation unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesammtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§ 24. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugnis, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§ 25. Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besonderen Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im Übrigen bestanden haben, das Zeugnis und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§ 26. Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädikat „gut bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Teilen der letzteren „gut" bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugnis befähigt sie indeß nicht zum Unterrichte in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualifikation dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

II.

Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen.

§ 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben[1]).

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen[2]).

§ 3. Das Schulkollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§ 4. Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungierenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren bei den Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das

---

[1]) Berlin, 30. Nov, 1874. U. III. 13523. Von Bewerbern um eine einfache Volksschul-Lehrerstelle ist der Nachweis der Befähigung für den Unterricht an Mittelschulen nicht zu verlangen.

Übergangsbestimmung in Bezug auf die Prüfung älterer Lerer für Stellen an Mittelschulen. C.-Bl. 1875 pag. 47.

[2]) a. Berlin, 10. Febr. 1875 U. III. 1263. Kandidaten, die mit dem Zeugnis der Reife die Universität bezogen und auf derselben mindestens drei Jahre Theologie oder Philologie studiert haben, sind ohne vorgängige anderweite Prüfung zur Mittelschul-Prüfung zuzulassen. C.-Bl. 1875 pag. 98.

b. Berlin, 23. Mai 1876. U. II. 2053. Definitiv angestellte Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung im vollen Umfange, sie können daher auch innerhalb derselben ascendieren, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung gefordert wird. C.-Bl. 1876 pag. 369.

c. Berlin, 10. Juni 1876. U. III. 5711. Anhaltinische Staatsangehörige können ihre Mittelschul- und Rektorats-Prüfung in Magdeburg machen und erlangen dadurch im Preußischen Staate die Anstellungs-Berechtigung, wie die diesseitigen Staats-Angehörigen. C.-Bl. 1876 pag, 441.

Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Kandidaten angegeben ist;

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;

3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§ 5. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums eine besondere Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräten, einem Seminardirektor, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§ 6. Das Provinzial-Schulkollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründeter Form zu lösen und mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Übersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualifikation zu erlangen wünscht, und aus derselben in's Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen. Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die

Wahl frei; jüdische Kandidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämtliche Arbeiten werden in Klausur und unter Aufsicht gefertigt; bei Übersetzung in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexikons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind. Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Kandidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§ 11. Ferner hat der Kandidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntnis von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§ 12. Der Kandidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder a) in Religion und Deutsch oder b) in Religion und Geschichte — ein jüdischer Kandidat in Deutsch und Geschichte —, oder c) in den mathematisch-wissen-

schaftlichen Gegenständen, oder d) in zwei fremden Sprachen folgende Bedingungen zu erfüllen[1]):

1. In Religion: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes im Zusammenhange und mit den Hauptsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2. Im Deutschen: Systematische Kenntnis der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Litteraturgeschichte, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4. In der Geographie: Kenntnis der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntnis der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdteile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen, Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5. In der Naturbeschreibung: Übersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien 2c.; ebenso eine übersichtliche Kenntnis von der modernen populären Litteratur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

---

[1]) a. Berlin, 17. Juni 1875. U. III. 6531. Die Zusammenstellung dieser je zwei Fächer ist nicht beispielsweise, sondern abschließend. Zu ihnen kann ein drittes Fach beliebig hinzugenommen werden. C.-Bl. 1875 pag. 478.

6. In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie: Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebietes dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen; eine allgemeine Kenntnis der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7. In der Arithmetik: Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8. In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9. In den fremden Sprachen: a. im Lateinischen: Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und korrekt zu übersetzen und auszulegen. Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b. im Französischen beziehungsweise im Englischen: Kenntnis der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache in's Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische beziehungsweise Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Litteratur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

---

b. Minist.-Erl. v. 17. Juni 1885, U. III. a. 15071 C.-Bl. pro 1885. S. 559.

Den Lehrern, welche die Prüfung für Mittelschulen ablegen wollen, ist die Kombination der Gruppen a und b des § 12 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 auch mit Ausschließung der Religion allgemein zu gestatten.

(Mithin können die betr. Lehrer auch in Deutsch und Geschichte sich prüfen lassen ohne gleichzeitige Prüfung in der Religion).

§ 13. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädikate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in § 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§ 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugnis über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebnis in den eiuzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

15. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

III.

Prüfungen der Rektoren.

§ 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rektor an Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Übernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rektoratsprüfung erworben[1]). Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hilfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

§ 2. Zur Rektoratsprüfung werden zugelassen[2]):

[1]) Berlin, 6. Nov. 1875. U. III. 11226. Einem Lehrer, welcher keine fremde Sprachen kennt, kann die Befähigung nicht zugesprochen werden, Schulen zu leiten, in deren Lehrplan fremde Sprachen eine Stelle haben. C.-Bl. 1876 pag. 44.

[2])a. Berlin, 10. Jan. 1877. U. III. 14196. Lehrer, welche schon vor Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 an Mittelschulen angestellt waren, sind den

1) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;

2) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Ämter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;

3) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

§ 3. Die Rektoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Kommission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Ein Kommissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt der Prüfung beizuwohnen.

§ 4. Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise, wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen [1]).

§ 5. Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht

---

Lehrern gleich zu achten, die das Mittelschul-Examen bestanden haben und demgemäß zur Rektorats-Prüfung zuzulassen. C.-Bl. 1877 pag. 32.

b. Berlin, 21. Febr. 1877. U. III. 523. Seminarlehrer dürfen zur Rektorats-Prüfung zugelassen werden, auch wenn sie zuvor nicht das Mittelschul-Examen gemacht haben. Lassen sie sich dabei nicht in fremden Sprachen prüfen, so ist das Examen pro loco anzusehen. C.-Bl. 1877 pag. 148.

Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulkollegium dem Kandidaten gegeben.

§ 6. Diejenigen Examinanden, welche die Qualifikation als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§ 2 al. 2. 3.) legen eine Lehrprobe über ein selbst gewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Kommission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugnis, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualifikation für die Übernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniß die Bescheinigung über dieselbe [1]).

---

[1]) Minist.-Erl. v. 7. Dezbr. 1884, C.-B. 1881 S. 386. Qualifikation der Lehrer an Rektoratsschulen.

[1]) a. Bedingungen für die Befähigung der Geistlichen bezüglich der Verwaltung von Elementarschulen, Leitung von Privatschulen und Erteilung von Privatunterricht. (Auszug). Berlin, den 26. November 1877. Was die Beantwortung der in dem Berichte vom 19. Mai 1875 aufgeworfenen Frage betrifft, ob katholische Geistliche auf Grund der bestandenen Kurat-Examina ohne Lehrerprüfung für befähigt zu erachten sind, eine Elementarschule selbständig zu verwalten, so kann deren verneinende Beantwortung nach

§ 8. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen nicht wohl zweifelhaft sein.

Die Befähigung von Geistlichen zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst betreffend, so läßt die unter dem 25. Oktober 1872 erlassene Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. genugsam erkennen, daß die Befähigung zu solchen Anstellungen überhaupt nur durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt werden kann, vorbehaltlich der ausnahmsweise zulässigen Dispensation.

Anlangend aber die Befähigung von Geistlichen zur Leitung von Privatschulen als Vorsteher derselben, so ergiebt Abschnitt I. der Instruktion vom 31. Dezember 1839, daß die Vorsteher von Privatschulen sich für ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer Privatschule ganz in derselben Weise durch ein Prüfungszeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde ausweisen müssen, wie die an öffentlichen Schulen derselben Art anzustellenden Lehrer. Daraus folgt, daß auch Geistliche ihre Befähigung zur Leitung von Privatschulen durch die für öffentliche Lehrer vorgeschriebene Prüfung nachweisen müssen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon dispensiert werden.

Der § 16 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 befreit die Geistlichen von der Ablegung der für Privatlehrer vorgeschriebenen Prüfungen nur insoweit, als sie zur Erteilung von Privatunterricht in Familien und Privatschulen für befähigt zu erachten sind, nicht aber von dem Nachweise der Befähigung zur Anlegung von Privatschulen (§ 6 in Verbindung mit §§ 2 und 4 a. a. O.; Erlasse vom 25. Oktober 1859 und vom 25. März 1867 im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1859 S. 703 und 1867 S. 361.)

Der Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. IV. 8117.

b. Bedingungen zur Führung des Rektortitels seitens der Hauptlehrer an Volksschulen. Berlin, den 26. Mai 1880.

B. Lehrerinnenprüfung [1]).

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt nach § 28 derselben vom 1. Oktober d. J. ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestimmungen [2]), soweit letztere nicht gesetzliche Kraft haben.

Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis zum 1. Oktober d. J. die Prüfung bestanden haben, sind auch später befugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugnisses erworbenen Befähigung Unterricht zu erteilen bezw. eine Schule zu leiten.

Personen, welche bis zum 1. Oktober d. J. gar keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht erteilen oder dieselben leiten, dürfen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben, ihr längeres Verbleiben oder ihre definitive Anstellung ist aber von der vorherigen Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig.

Das Nämliche gilt von solchen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin fungieren und bis zum 1. Oktober d. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungszeugnis dargethan haben.

Auf die Vorstellung vom 12. März d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß mit dem Bestehen der Rektoratsprüfung der Titel „Rektor" noch nicht erworben wird, sondern daß die Berechtigung zur Führung desselben erst eintritt, wenn die bekleidete Stelle eine Rektorstelle ist.

Die Hauptlehrerstellen an den dortigen Elementarschulen sind zur Zeit solche Stellen nicht, daher auch zwei andere Hauptlehrer den Titel Rektor nicht führen, obwohl sie die Rektoratsprüfung bestanden haben.

Ihrem Antrage auf Genehmigung zur Führung des Rektortitels kann daher nicht entsprochen werden, da auch zu einer außerordentlichen Verleihung desselben eine Veranlassung nicht vorliegt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: **de la Croix.**

An
den Hauptlehrer Herrn N. zu N.

Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin definitiv angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer bisherigen Berechtigung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendieren oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf Grund der ihnen erteilten Erlaubniß an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben, sind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§ 5, 7, 21 der Prüfungsordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überwiesen und ist einem Kommissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Kommissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrat derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz führen.

Nach § 8 der Prüfungs-Ordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben[3]). Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet, und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt[1]) ablegen.

U. III. a. 14144.

[1]) Hierüber ist in der Konferenz von Schulmännern und Lehrerinnen, welche vom 18. bis zum 23. August 1873 im Unterrichtsministerium stattgefunden hat, ausführlich verhandelt worden. Ctr.-Bl. 1873. S. 633—636.

[2]) Vergleiche Ctr.-Bl. 1863. S. 70. 91. 555.—1867. S. 478 — 1869. S. 172. 177. 290. 576. — 1870. S. 590. 727. — 1873. S. 31.

Bis die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurteilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen.

Das den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugnis befähigt dieselben zur definitiven Anstellung auch in den Regierungs-Bezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselben erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf weiteres ihre Geltung[5]).

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

§ 1. Vorbedingungen.

Zur Erteilung von Unterricht an Volkschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben[6]).

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§ 2. Form der Prüfung.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungs-Prüfung an einer zur Abhaltung derselben

---

[3]) Berlin, 17. Nov. 1876. U. II. 13046. Bewerberinnen sind zur Prüfung zulässig, wenn sie noch vor Schluß derselben das achtzehnte Lebensjahr erreichen.

[4]) Die Aufnahme in ein Lehrerinnen-Seminar soll erst nach vollendetem sechszehnten, bezw. siebzehnten Lebensjahre stattfinden.

berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungs-Kommission abgelegt.

§ 3. Anstalten, die zur Entlassungsprüfung berechtigen.

Zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Paderborn und Posen.

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungs-Prüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Provinzial-Schul-Kollegiums von dem Lehrer-Kollegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§ 4. Prüfung der nicht in Anstalten gebildeten Lehrerinnen.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungs-Prüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungs-Prüfung an Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gestattet [1]).

---

[5]) Minist.-Erl. v. 9. März 1880, Ctr.-Bl. 1880. S. 602: Provisorische und definitive Anstellung der Lehrerinnen.

[6]) Über die in anderen deutschen Staaten abgelegte Lehrerinnenprüfung vergl. a) Königreich Sachsen M.-R. v. 18. Mai 1874, Ctr.-Bl. 1874, S. 393. b) Königreich Würtemberg M.-R. v. 28. November 1870. Ctr.-Bl. 1871. S. 22. c) Herzogt. Sachsen-Meiningen. M.-R. vom 6. August 1874. Ctr.-Bl. 1874. S. 539. d) Herzogt. Braunschweig M.-R. v. 10. Mai 1873. S. 282.

[1]) Prüfungen für Lehrerinnen werden abgehalten: in der Provinz Preußen: zu Tilsit, Königsberg, Marienwerder, Danzig, an der Anstalt des Superintendenten Hewelke, Graudenz, an der Anstalt des Direktors Vormann; in der Provinz Brandenburg: zu Berlin, an der Königl. Augusta-Schule und vor einer Kommission zu Potsdam; zu Frankfurt a. O.; in der Provinz Pom-

§ 5. Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Prüfungs-Kommission (§ 4. Abs. 1) besteht aus einem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzenden und aus drei bis fünf anderen vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulräten, den Directoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden [1]).

§ 6.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§ 7. Termin der Prüfungen.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulkollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8. Alter und Qualifikation der zu Prüfenden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben [2]).

§ 9. Bei der Meldung einzureichende Zeugnisse 2c.

Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulkollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volks-

mern: zu Stettin, Cöslin, Stralsund; in der Provinz Posen: zu Posen; (Luisenschule) und Bromberg; in der Provinz Schlesien: zu Breslau, Liegnitz, Oppeln; in der Provinz Sachsen: zu Halberstadt, Eisleben, Erfurt und am Seminar zu Droyßig; in der Provinz Schleswig: zu Kiel; in der Provinz Hannover: zu Hannover; in der Provinz Westfalen: an den Seminarien Paderborn und Münster und vor einer Kommission zu Münster; in der Provinz Hessen-Nassau: zu Frankfurt a. M. und Montabaur, sowie an den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Cassel und Wiesbaden; in der Rheinprovinz: zu Trier, zu Düsseldorf, an der Luisenschule und vor einer Kommission; zu Aachen: an der dortigen von dem Schulrat Stöveken

schulen oder für mittlere und höhere Mädchenschule gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

2) ein Tauf-, bezw. ein Geburtsschein;

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;

4) ein amtliches Führungszeugnis und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§ 10. Einteilung der Prüfung.

Die Prüfung ist eine theoretische, — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 11. Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§ 12. Prüfungsaufgaben.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerbe-

---

geleiteten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt; zu Cöln: an der dortigen städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt; zu Coblenz: an der dortigen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.

Über die Beteiligung bischöflicher Kommissarien: M.-R. vom 14. November 1874. Ctr.-Bl. 1874. S. 699.

2) Auch Bewerberinnen aus außerpreußischen Staaten können zugelassen werden; M.-R. v. 26. Juni 1862. Ctr.-Bl. 1862. S. 433 u. M.-R. v. 18. März 1869. Ctr.-Bl. 1869. S. 294.

rinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Übersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§ 13. Dauer der Prüfung.

Die Arbeiten (§ 11) sind an einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Klausur gefertigt.

§ 14. Probeschrift und Probezeichnung.

Vor Beginn der Arbeiten (§ 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§ 15. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Kommission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen-, bezw. der Volksschule.

§ 16. Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 17. Welche Kenntnisse die für Volksschulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntnis des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständnis aus dem Gedächtnis wiedergeben und erklären.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopf-Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntnis der Preußischen Geschichte.

5) In der Geographie: neben einer specielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande, eine allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdteile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß

die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntnis der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen und dergleichen.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8) In der Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

10) Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen[1]).

11) (facultativ:) In der französischen Sprache.

---

[1]) Berlin, 21. Aug. 1875. U. III. 9171. Prüfung der Turnlehrerin. C.-Bl. 1875. pag. 590.

Berlin, 9. Februar 1875. U. II. 679. Berlin, 7. Mai 1875. U. II. 2447. Prüfung der Handarbeitslehrerin. C.-Bl. 1875 pag. 278, 416.

Prüfung der Handarbeitslehrerin für Hannover und Kassel. C.-Bl. 1876 pag. 115, 182.

Korrekte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§ 18. Welche Kenntnisse die für mittlere und höhere Schulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter § 17 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1) Im Deutschen: Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Litteraturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntnis der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprach-Unterrichts.

2) Im Französischen und im Englischen[1]: Korrekte Aussprache, Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntnis der Litteraturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§ 19. Protokoll und Prädikat bei der Prüfung.

Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

---

[1]) Berlin, 15. Nov. 1875. U. II. 5749. Privatlehrerinnen erlangen durch Ablegung der Prüfung in diesen beiden Sprachen dieselbe Anstellungsbefähigung, wie Lehrer an öffentlichen Schulen. C.-Bl. 1875 pag. 705.

Berlin, 19. Januar 1876. U. II. 164. Die Prüfung muß in beiden Sprachen abgelegt werden. C.-Bl. 1876 pag. 114.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädikaten, sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergebnis der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des § 17. in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des § 18. in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 20. Prüfungszeugnis[1]).

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum

---

[1]) a) Berlin, 17. Nov. 1875. U. II. 5260. In Preußen sind die in Meklenburg=Schwerin erworbenen Zeugnisse gültig — und umgekehrt. C.=Bl. 1875. pag. 706.

b) Berlin, 24. Jan. 1877. U. III. 5243. Die in Preußen geprüften Lehrerinnen sind im Großherzogthum Baden ohne weitere Prüfung auch zur Leitung von weiblichen Schulanstalten berechtigt.

Umgekehrt müssen badensische Lehrerinnen in Preußen erst die Prüfung als Vorsteherin ablegen.

Badensische Lehrerinnen, welche die dort fakultative Prüfung in der Religion nicht abgelegt haben, müssen vor ihrer Zulassung in Preußen hierin einer Nachprüfung sich unterziehen. C.=Bl. 1877 pag. 41.

c) Berlin, 8. Febr. 1877. U. III. 5533. Preußische Zeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen haben auch im Freistaat Lübeck Gültigkeit — und umgekehrt. C.=Bl. 1877 pag. 112.

d) Berlin, 26. Mai 1879 U. III. a. 8451. Dasselbe für Bremen. C.=Bl. 1879 S. 355.

e) Berlin, 13. Febr. 1879. U. III. a. 5803. Dasselbe für Weimar. C.=Bl. 1879 S. 201.

f) Berlin, 19. Jan. 1878. U. III. a. 17725. Dasselbe für Dessau. C.=Bl. 1878 S. 98.

g) Berlin, 23. Dezbr. 1880. U. III. a. 19104. Dasselbe für Großherzogthum Hessen. C.=Bl. 1881. S. 220.

Unterrichte an Volks-, bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen [1]).

In dem Zeugnisse wird das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesamt-Prädikat (eine Zeugnisnummer) werden diese Urteile nicht zusammengefaßt.

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§ 21. Kommission für die Prüfung der Schulvorsteherinnen.

Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des § 4. ernannten Kommission abgelegt.

§ 22. Termine der Prüfung.

Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§ 23. Bedingung der Zulassung zur Prüfung.

Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinneu zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen uud mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 24. Meldung.

Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den in § 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§ 25. Schriftliche Prüfung.

Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schulkollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer

[1]) Eine Bescheinigung der Prüfungszeugnisse seitens der Schulaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich; bei Lehramts-Kandidatinnen, welche einer geistl. Genossenschaft angehören, soll dies ausdrücklich im Zeugnisse bemerkt werden. M.-R. v. 30. Juni 1874. C.-Bl. 1874. S. 537.

Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benutzt seien.

§ 26. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die spezielle Methodik und die Kenntnis der Lehrmittel, sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugnis über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im § 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen nnd der englischen Sprache, sowie in der Geschichte nachzuholen.

§ 27. Zeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfungen erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

III. Schluß-Bestimmungen.

§ 28. Beginn der Gültigkeit dieser Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft.

§ 29. Gebühr.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 4 Thalern zu zahlen.

§ 30. Für welche Lehrerinnen diese Prüfungsordnung nicht gilt.

Die Bestimmungen dieser Prüfungs-Ordnung finden

auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der im § 17 Nro. 9 und 10 bezeichneten Gegenständen zu unterrichten wünschen [1]).

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§ 3.

Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht

1) aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorsitz;

---

[1]) In Betreff der Lehrerinnen in fremden Sprachen: M.-R. v. 30. Sept. 1870. C.-Bl. 1970. S. 590. u v. 13. Juli 1874. C.-Bl. 1874. S. 538. — Für Zeichenlehrerinnen: Prüf.-Ord. v. 6. Febr. 1864. C.-Bl. 1864. S. 228. — Für Handarbeitslehrerinnen besteht eine Prüfungs-Kommission in Berlin unter Vorsitz des Dir. Merget. — Für Turnlehrerinnen steht der Erlaß einer Prüf.-Ord. bevor: gegenwärtig findet ein Kursus an der Töchterschule des Schulvorstehers Raaz zu Berlin Invalidenstraße statt.

2) aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet;

3) aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummenanstalten. Sie werden vom Ober-Präsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§ 4.

Die Prüfung findet an einer Taubstummenanstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§ 5.

Das Provinzial-Schulkollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§ 6.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Derselben sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;

3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;

4) ein amtliches Führungszeugnis;

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schulkollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

§ 9.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichtes und der Erziehung der Taubstummen im Vergleiche mit dem Unterrichte der Vollsinnigen; über die eigentümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Litteratur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichtes in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§ 10.

Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§ 11.

Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu erteilen oder zu versagen sei.

§ 12.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urteil über

die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll, sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

ad. U.III. a. 7497. **Falk.**

II. Prüfung der Vorsteher.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

§ 3.

Die Prüfung findet in Berlin statt.

§ 4.

Die Prüfungs-Kommission besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem,

2) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin, und

3) aus drei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern, von welchen eines einem Provinzialschulkollegium der Monarchie angehören muß.

§ 5.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei demjenigen Prov.-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, und welches dieselbe mit gutachtlicher Äußerung dem Minister einreicht. Bewerber, welche an keiner preußischen Taubstummenanstalt thätig sind, haben ihre Meldung unmittelbar bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Der Bewerber hat unter Clausur binnen fünf Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens zu fertigen.

§ 8.

In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus dem französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder lateinischen Sprache in die Deutsche richtig und fließend zu übersetzen.

Ferner hat er einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes der Taubstummen nachzuweisen, sowie darzuthun, daß er die bei denselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge.

Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummenunterrichtes erfordert wird.

§ 9.

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch eine Lehrprobe darzulegen. Die Aufgabe dazu wird am Tage vor der Prüfung erteilt. Für die Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10.

Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu erteilen oder zu versagen sei.

§ 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei.

In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

§ 12.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

§ 13.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Puttkamer.

ad. U. III. a. 13252.

Erlaß einer neuen Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

Berlin, den 11. September 1880.

Nachdem ich die in fünf Druckexemplaren beigefügte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer unter dem 10. d. M. erlassen habe, tritt dieselbe sogleich an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer bisher maßgebenden Bestimmungen — somit des Reglements vom 29. März 1866

und der Ergänzungen zu demselben, insbesondere der Cirkularverfügung vom 18. Juni 1870, Centralblatt der Unterrichtsverwaltung pro 1866, Seite 199, pro 1870 Seite 433 —, welche hiermit aufgehoben werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die neue Prüfungs-Ordnung nebst deren Anlagen a. und b. in ihrem Amtsblatte baldigst zu veröffentlichen.

Die erste Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungs-Ordnung wird im Monate Februar k. J. hierselbst stattfinden und wegen des Termins zeitig Verfügung ergehen.

Die Einrichtung von Prüfungs-Kommissionen in den Provinzen bleibt vorbehalten.

An sämtliche Königl. Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und 5 Exemplare der Prüfungs-Ordnung vom 10. d. M. nebst Anlagen erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Puttkamer.

An sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover.

U. III. b 6579.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§ 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1) aus dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem,

2) dem Unterrichts-Dirigenten,

3) dem ordentlichen Lehrer, sowie

4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und

5) einem anderen, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu ernennenden, Mitgliede.

§ 2.

Zu der Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;

b) Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;

c) ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Diejenigen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigen Vertreter, zugelassen werden.

§ 3.

Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen" bekannt gemacht.

§ 4.

Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,

2) der Lebenslauf,

3) ein ärztliches Gesundheitsattest,

4) ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,

5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§ 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichts, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntnis der Turnlitteratur nnd der Turnsprache;

2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;

3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unglücksfällen;

4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens,

2) auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§ 9.

Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b) erteilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§ 10.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 11.

Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 10. September 1880.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Puttkamer.

Anlage a.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Übersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates. Die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen.

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntnis der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Atmungsmuskeln, der Atmungsvorgang, die Bedeutung des Atmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich:

1) auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, — sowie Probelektion;

2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und

Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

Quellen: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
Dr. Schneider, Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen. 1875.
Griebe, Schulgesetzgebung. 1875. 1879.
Leverkühn, Schulgesetze. 1878.

Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz.

§ 1.

Zur Abhaltung der Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz wird in der Stadt Düsseldorf eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1) aus einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem.
2) aus dem Direktor der Luisenschule und der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt,
3) aus einer oder mehreren durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu ernennenden Handarbeitslehrerinnen, bezw. Schulvorsteherinnen.

§ 2.

Die Prüfungen finden jährlich im Frühjahr und Herbst in Verbindung mit den Prüfungen für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen statt.

Die Termine werden zu Anfang jedes Jahres durch die Amtsblätter, sowie durch die Köln'ische und Elberfeld'er Zeitung veröffentlicht.

§ 3.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben.

2) sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Vorbildung ausweisen können.

§ 4.

Die Anmeldung muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest,
3) ein Zeugnis über die erworbene Schul-, bezw. Lehrerinnenbildung,
4) ein von der Ortspolizeibehörde, bezw. von dem Ortsschulvorstande ausgestelltes Zeugnis über die Führung der Bewerberin und deren sittliche Befähigung zum Lehrberuf.
5) der selbstgefertigte Lebenslauf.

§ 5.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugelassenen Bewerberinnen erhalten kurz vor dem Prüfungstermin die nähere Gestellungs-Ordre.

§ 6.

Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§ 7.

Für die praktische Prüfung hat die Bewerberin im Prüfungstermine selbst vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1) ein schulgerecht genähtes Mannsfaltenhemd,
2) ein Frauenhemd,
3) ein Paar selbst gestrickte Strümpfe,
4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl Kreuzstich, als gestickt,
5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgefahren werden kann.

§ 8.

Die theoretische Prüfung besteht:

1) in einer Probelektion, welche Bewerberin in einer Klasse der höheren Töchterschule abzulegen hat,
2) in einer mündlichen Prüfung, in welcher Bewerberin ihre Bekanntschaft mit dem methodischen Unterrichtsgange in weiblichen Handarbeiten, sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Pädagogik und Schuldisziplin darzuthun hat.

Bewerberinnen, welche die Lehrerinnenprüfung nicht abgelegt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz anfertigen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen. Das Thema für diesen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 9.

Jede Bewerberin hat eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

§ 10.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Anstellung als Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

Koblenz, den 10. September 1878.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen wird zunächst in Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier anderen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ernannt.

§ 2. Die Prüfung findet wenigstens einmal im Jahre statt. Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§ 3. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht nachgewiesen haben.

§ 4. Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Nachweis über die erlangte Ausbildung als Zeichenlehrerin,
6) ein amtliches Führungszeugnis; bei Lehrerinnen statt desselben ein Zeugnis über ihre bisherige dienstliche Führung.

§ 5. Ferner haben die Bewerberinnen ihrer Meldung beizufügen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1) je drei Zeichnungen nach plastischen Ornamenten
   a. in Tuschmanier in abgesetzten Tönen,
   b. mit 2 Kreiden,
2) drei Kopien farbiger Flachornamente.

§ 6. Bewerberinnen, deren eingereichte Arbeiten nicht genügen, können von der ferneren Prüfung zurückgewiesen werden.

§ 7. Die zu der ferneren Prüfung zugelassenen Bewerberinnen haben ihre Fertigkeit im Zeichnen, sowie ihre Befähigung für Erteilung des Zeichenunterrichts und, soweit sie dies nicht bereits anderweitig gethan haben, auch das Maß der dafür erforderlichen allgemeinen Bildung sowohl durch Anfertigung von Klausurarbeiten, als durch eine Prüfung vor der gesamten Kommission nachzuweisen.

§ 8. In Klausur und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission haben sämtliche Bewerberinnen zwei Zeichnungen anzufertigen; diejenigen, welche noch keine anderweitige Befähigung für Unterrichts-Erteilung erlangt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz machen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen.

§ 9. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Aufgaben für die Zeichnungen werden aus dem in § 5 und § 11 bezeichneten Kreise genommen. Das Thema für den deutschen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Die Arbeiten sind an einem Tage zn vollenden und dürfen zusammen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen.

§ 11. In der Prüfung vor der gesamten Kommission haben die Bewerberinnen nachzuweisen, daß sie diejenigen Zeichnungen, welche den Gegenstand des Unterrichts in mehrklassigen Volks- und Mittelschulen bilden, selbständig sowohl auf dem Papier als, wo es der Unterricht erfordert, auch an der Wandtafel sicher, korrekt und sauber zu zeichnen vermögen.

Der Kreis der Aufgaben, welche der Bewerberin in dieser Beziehung gestellt werden, umfaßt: die freie Darstellung des Umrisses ebener Gebilde, die gesetzmäßige Ergänzung teilweis gegebener Gebilde, das Zeichnen aus dem Gedächtnisse, sowie das Verändern gegebener Gebilde und das Erfinden derselben nach Anleitung genau vorgeschriebener Aufgaben sowohl unter Zugrundelegung eines Linien- oder Punktnetzes, als ohne dasselbe; die Darstellung körperlicher Gegenstände im Umrisse, sowie in Licht und Schatten; das Zeichnen und Verändern von einfachen Mustern für weibliche Handarbeiten.

§ 12. Die Bewerberinnen haben ferner durch Zeichnung und mündliche Erörterung nachzuweisen:

elementare Kenntnis des Flachornamentes, allgemeines Verständnis der Grundregeln der Projektionslehre und

der Perspektive, sowie einige Bekanntschaft mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts.

§ 13. Endlich haben die Bewerberinnen durch Abhaltung einer Probelektion ihre Befähigung zur Erteilung von Zeichenunterricht darzuthun.

§ 14. Die Aufgaben für die Lehrprobe werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

§ 15. Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Klausur eine Prüfungsgebühr von 10 M zu entrichten.

§ 16. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

Vierter Abschnitt.

A. Das Schulaufsichtsgesetz.

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Lantages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller, in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen, steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Anwendung des Schulaufsichtsgesetzes.

1) Berlin, 12. Okt. 1874. Erkenntnis des Ober-Tribunals: Ein Geistlicher, welcher ohne staatliche Erlaubnis den Religionsunterricht in den öffentlichen Volksschulen erteilt, ist straffällig. C.-Bl. 1875 pag. 12.

2) Berlin, 21. Dezbr. 1874. U. II. G. II. 6535. Das Amt eines Religionslehrers an einer öffentlichen Schule ist weder ein geistliches Amt, noch ein Amt in einer der christlichen Kirchen, sondern ein Staatsamt. C.-Bl. 1875 pag. 20.

3) Berlin, 9. Januar 1873. B. 17.
24. Dezbr. 1874. U. III. 13935.
16. April 1875. U. III. 2298.

Die Leitung des Religionsunterrichtes in den katholischen Schulen obliegt der betreffenden Religions-Gesellschaft (nicht ohne weiteres dem Ortsgeistlichen). Die mit dieser Leitung beauftragte Person untersteht der Anfsicht des staatlichen Schulinspektors. C.-Bl. 1875. pag. 102, 103, 279 ff., 305 ff.

4) Reg. z. Koblenz, 24. Okt. 1873. A. IV. 5966. Der katholische Frühgottesdienst muß so früh beendet sein, daß der Anfang der Schule nicht dadurch verzögert wird.

Falls der Geistliche den lehrplanmäßigen Religionsunterricht selbst erteilt, so hat er dafür die ersten oder letzten Vormittagsstunden bestimmt anzusetzen und in Behinderungsfällen dem Lehrer rechtzeitig Anzeige zu machen.

Dispensationen der Schüler behufs Teilnahme von dem kirchlichen Religions-Unterrichte sind nicht statthaft.

Ausübung kirchlicher Nebenämter seitens der Lehrer ist außerhalb der Schulzeit zu legen; wo das nicht immer möglich, hat der Lehrer darüber im Schultagebuch genau zu notieren.

5) Reg. z. Koblenz, 10. Febr. 1875. A. IV. 845. Schulkinder dürfen während der lehrplanmäßigen Stunden nicht zur Beichte oder als Messediener beurlaubt werden.

Begräbnisse unter Begleitung der Schule sind thunlichst außerhalb der lehrplanmäßigen Schulstunden abzuhalten.

6) Reg. z. Koblenz, 4. März 1879. A. IV. 1888. An vier Wochentagen, unter denen jedoch der Mittwoch und Samstag sein müssen, ist die Zeit von 11—12 Uhr Vormittags für den Besuch des Konfirmanden-Unterrichts frei zu lassen.

7) Reg. z. Koblenz, 18. Oct. 1875. A. IV. 7231. Wo sogenannte Schulmessen bisher Sitte waren, ist deren Abhaltung an zwei Tagen der Woche in der Dauer von einer halben Stunde ferner gestattet. Die Pfarrer haben diese Tage mit dem Kreis-Schulinspektor zu vereinbaren.

An kirchlichen Andachten und Aufzügen während der Schulzeit teilzunehmen, ist für Lehrer und Schüler unzulässig.

8) Reg. z. Koblenz, 17. März 1876. A. IV. 1805. Es ist gestattet, an den sub: Nr. 6 genannten vier Wochentagen die Schüler so früh vor 11 Uhr zum Konfirmanden-Unterrichte zu entlassen, daß sie um 11 Uhr in dem betreffenden Pfarrdorfe eintreffen können.

9) Reg. z. Aachen, 14. März 1876. Schüler dürfen während der verordneten Schulzeit nicht zur Beichte gehen. Wo in seltenen Fällen Ausnahmen gerechtfertigt sind, ist die Erlaubnis des Schulinspektors einzuholen und dem Lehrer rechtzeitig Mitteilung zu machen. C.-Bl. 1876 pag. 305.

10) Berlin, 18. Febr. 1876. U. III. 1025. Der schulplanmäßige Religions-Unterricht in der Volksschule wird unter Aufsicht des Staates durch die von ihm dazu berufenen Lehrkräfte erteilt. — Geistliche können denselben erteilen, wenn sie durch ihre Stellung zum Staate bei der Aufsichtsbehörde keine Bedenken erregen. Werden sie wegen ihres Verhaltens zum Staate von der Kreis- und Lokal-Schulinspektion, oder von der Leitung des lehrplanmäßigen Religions-Unterrichtes entbunden, so ist damit auch die

Erteilung desselben ihnen versagt. — Über Differenzen zwischen Geistlichen und Lehrern in Betreff des Religions-Unterrichts entscheidet die Aufsichts-Behörde.

Wo es an vorschriftsmäßig geprüften Lehrern fehlt, entscheidet die Kgl. Regierung, wem die Erteilung des lehrplanmäßigen Religions-Unterrichts zustehen soll. Die Leitung des Religions-Unterrichts in der Schule steht den Religions-Gesellschaften zu und kann der einzelne Geistliche nicht ohne Weiteres sie beanspruchen. Gefährdet ein Geistlicher durch seine Leitung des lehrplanmäßigen Religions-Unterrichts die Zwecke, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Schule verfolgt, so ist die Leitung ihm zu entziehen. Der mit Leitung des lehrplanmäßigen Religions-Unterrichts beauftragte Geistliche darf diesem Unterrichte in den dafür angesetzten Stunden beiwohnen, durch Fragen sich überzeugen, ob der Unterricht vollständig und sachgemäß erteilt wird, und den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) berichtigen. Wünsche und Beschwerden in Betreff des Religions-Unterrichtes sind der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen. Bei Schulprüfungen hat er die Censur in der Religion mit festzustellen. Diese Leitung des Religions-Unterrichts ändert nichts an dem Rechte der Aufsicht der staatlichen Organe. Diesen steht aber ein Einfluß auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre nur insoweit zu, als dieselbe nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.—

Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunion-Unterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.

Die Benutzung des Schullokals zu dem kirchlichen Religions-Unterricht ist zu versagen, wenn der Schulunterricht darunter leidet oder ein von der Leitung und Erteilung des lehrplanmäßigen Religions-Unterrichts ausgeschlossener Geistlicher den Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den lehrplanmäßigen Religions-Unterricht zu ertheilen. C.-Bl. 1876 pag. 120.

11) Berlin, 6. Januar 1876. Erkenntnis des Kgl. Ober-Tribunals: Die Erteilung des Schulunterrichtes in der Religion ohne staatliche Erlaubnis ist strafbar. C.-Bl. 1876. pag. 153.

12) Berlin, 11. Dezbr. 1876. U. IV. 6882. Die Städte und ihr Schulwesen sind von der Aufsicht des Kreisschulinspektors nicht eximiert. Die Kreis-Schulinspektoren sind zu den Sitzungen der städtischen Schuldeputationen zuzuziehen. C.-Bl. 1877 pag. 69.

13) Berlin, 21. Okt. 1876. O. V. G. No. 862. Die Schul-Aufsichtsbehörde bestimmt über die Einrichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen auch in Bezug auf den Umfang von Schulbauten. C.-Bl. 1877 pag 154.

14) Reg. z. Coblenz, 5. Febr. 1877. A. IV. 504. Untersuchung und Bestrafung von Vergehen der Schüler außerhalb der Schulzeit sind in der Schule vorzunehmen. Ist die Vernehmung anderer Personen, als Schulkinder, nöthig, so ist die Polizei um Vermittelung zu ersuchen. Ist die Mitwirkung der Eltern zur Bestrafung nicht zu erreichen, so hat der Lehrer die Vergehen unter Beachtung der gesetzlichen Schranken selbst zu ahnden. C.-Bl. 1877 pag. 429.

15) Über Zuständigkeit der Stellung von Anträgen auf Unterbringung von Kindern zur Zwangs-Erziehung siehe C.-Bl. 1880 Seite 310. Derartige Anträge können unmittelbar von dem zuständigen Kreis- oder auch Orts-Schulinspektor ausgehen.

B. Dienst-Instruktion

für

die Königlichen Kreis-Schul-Inspektoren der Elementarschulen des Regierungs-Bezirkes Coblenz.

§ 1.

Die Königlichen Kreis-Schul-Inspektoren der Elementarschulen sind unmittelbare Organe der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierung, ausschließlich zu dem Zwecke berufen, innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die staatliche Aufsicht über das gesamte Elementar-Schulwesen mit Einschluß der Privatschulen auszuüben und demgemäß darüber zu wachen, daß alle, das Elementar-Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnuugen zur Ausführung kommen.

Sie werden vom Staate angestellt und treten an die Stelle der kirchlichen Organe, durch welche bisher die dem Staate zukommende Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer ausgeübt worden ist.

§ 2.

Den Kreis-Schul-Inspektoren liegt die Pflege der ihrer Aufsicht überwiesenen Schulen in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob. Sie haben sich zu dem Zwecke eine möglichst ausgedehnte und unmittelbare Bekanntschaft mit dem Zustande der Schulen zu verschaffen und auf deren gedeihliche Entwickelung mit Nachdruck hinzuwirken. Bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten sind sie verpflichtet, zur Beseitigung derselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen die nötigen Anordnungen zu treffen.

Alle Lokal-Schulorgane, insbesondere also die Lokal-Schul-Inspektoren, Schulvorstände und Lehrer müssen ihren Anordnungen so lange Folge leisten, bis dieselben etwa von der Königlichen Regierung abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 3.

Abänderungen der bestehenden Bestimmungen, neue Einrichtungen oder Verbesserungen bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

§ 4.

Die Kreis-Schul-Inspektoren haben die amtliche und sittliche Führung der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen, zu denen auch die Mittelschulen gehören, zu überwachen. Sie sind berechtigt, gegen die ihnen untergebenen Lehrer Warnungen und Verweise zu verfügen. In allen Fällen, in welchen ein weiteres disziplinarisches Einschreiten gegen Lehrer erforderlich erscheint, muß der Sachverhalt der vorgesetzten Königlichen Regierung vorgetragen werden. Derselbe Weg ist einzuschlagen, wenn die Kreis-Schul-Inspektoren die Entlassung eines Lokal-Schul-Inspektors aus dem Schulaufsichts-Amte für geboten erachten.

In Betreff der Privatlehrer und der Privatschulen bleiben die Bestimmungen der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 maßgebend.

§ 5.

Die Kreis-Schul-Inspektoren sind befugt, den ihnen untergebenen Lehrern Urlaub bis zu 14 Tagen zu ertheilen; auch sind dieselben in Krankheitsfällen der Lehrer ermächtigt, für die Stellvertretung bis zu 14 Tagen Sorge zu tragen. Falls die Krankheit einen Lehrer länger als 14 Tage dienstunfähig macht, sowie im Falle des Todes eines Lehrers, haben sie an die Königliche Regierung zu berichten.

§ 6.

Zur Erfüllung der den Kreis-Schul-Inspektoren obliegenden Aufgaben dienen vor allem die Schulrevisionen.

Die Kreis-Schul-Inspektoren haben jede Schule, resp. Schulklasse ihres Aufsichtskreises jährlich wenigstens einmal und wenn es der Zustand derselben erfordert, auch mehrmals zu besuchen.

Dabei ist sorgfältig zu ermitteln, ob die Schule, resp. Schulklasse in allen inneren und äußeren Beziehungen den nach den bestehenden Verordnungen zu stellenden Anforderungen entspricht, insbesondere in wieweit hinsichtlich der Leistungen des Lehrers dies der Fall ist, und ob von ihm die Vorschriften über den Lehr- und Stundenplan beobachtet werden, ob ein Schülerverzeichnis vorhanden ist, ob die Schulversäumnislisten instruktionsmäßig geführt werden, ob die im Gebrauch befindlichen Lehr- und Lernbücher genehmigt sind.

Die Kreis-Schul-Inspektoren haben bei den Schulrevisionen darauf zu sehen, daß der Lehrstoff nicht bloß äußerlich angeeignet, sondern daß das Denkvermögen der Kinder geweckt und ihre Bildung durch den Unterricht gefördert wird.

Sie haben ferner ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, die Ordnung und Reinlichkeit in den Schulsälen, die Aufstellung der Bänke, das Vorhandensein der unentbehrlichen Lehrmittel, der Spiel- und Turnplätze zu richten. Wahrgenommene Mängel und Übelstände haben sie im Einvernehmen mit den Orts-Schulvorständen abzuhelfen oder dahin gehende Anträge bei dem Kreislandrate, resp. der Königlichen Regierung zu stellen.

Auch die in dem Aufsichtsbezirk vorhandenen Privatschulen sind jährlich mindestens einmal zu besuchen und über deren Zustand in innerer und äußerer Beziehung an die Königliche Regierung zu berichten.

§ 7.

Über jede Schule ist alle*) Jahre ein Bericht in separato zu erstatten. Schulen, welche aus mehreren Klassen mit verschiedenen Lehrern bestehen, sind ungetrennt in einem Berichte zu behandeln. Die Berichte sind mit einem, die allgemeinen Bemerkungen über das Schulwesen des Aufsichts-Bezirkes enthaltenden Berichte durch die Landratsämter an die Königliche Regierung zu befördern.

Die Berichte haben die gesamten inneren und äußeren Verhältnisse einer Schule, die Zahl der Kinder, die Beschaffenheit und Ausstattung des Schulzimmers, die Leistungen des Lehrers und der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und auf den verschiedenen Stufen, den Stand der Schulzucht und des Schulbesuches, das sittliche, bürgerliche und kirchlich-religiöse Verhalten und den Ruf des Lehrers und seiner Familie, sein Verhältnis zu den nächsten Vorgesetzten und zur Gemeinde, sowie seine ökonomische Lage und seine etwaigen Nebenbeschäftigungen zu umfassen.

Geben die Leistungen und der Wandel des Lehrers zu begründetem Tadel Anlaß, so ist dieser nicht nur gegen ihn selbst in angemessener Weise auszusprechen, sondern mit der Veranlassung dazu auch in dem betreffenden Berichte bemerklich zu machen. Andererseits ist aber auch jeder löblichen Auszeichnung eines Lehrers Erwähnung zu thun. Neben den reglementsmäßigen Berichterstattungen sind bei außerordentlichen Veranlassungen sofort besondere Berichte zu erstatten.

Den Kreis-Schul-Inspektoren sind die Tage, an welchen die öffentlichen Prüfungen der Elementarschulen ihres Aufsichtsbezirkes stattfinden, anzuzeigen, und es müssen die

*) Laut Verf. Königl. Reg. vom 9. Mai 1873, A IVa, 1132, ist jährlich nur über ein Drittel der Schulen in separato zu berichten. Im Übrigen bezieht sich der § 7 auch auf die jährliche General-Nachweisung.

Berichte der Lokal-Schul-Inspektoren durch die Hand der Kreis-Schul-Inspektoren gehen.

§ 8.

Ein besonderes Augenmerk haben die Kreis-Schul-Inspektoren auf die sorgfältige Ausführung der Instruktion über die Behandlung der Schulversäumnisse zu richten. Sie sind verpflichtet, bei ihren Schulrevisionen von den Versäumnislisten und der Regelmäßigkeit des Schulbesuches Kenntnis zu nehmen und Vernachlässigungen, welche sich die Lehrer, die Schulvorstände und die Bürgermeister dabei zu Schulden kommen lassen, den Landräten zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Die Kreis-Schul-Inspektoren haben das Recht, die Akten der Lokal-Schul-Inspektoren einer Revision zu unterwerfen.

§ 9.

Die Kreis-Schul-Inspektoren sollen sich die Förderung des Präparanden-Wesens, soweit dasselbe den Königlichen Regierungen verblieben ist, angelegen sein lassen. Demgemäß haben sie die innerhalb ihres Aufsichtsbezirkes vorhandenen privaten Präparanden-Bildungs-Anstalten zu beaufsichtigen und weiterhin die für die Präparanden-Bildung geeigneten Lehrer auszuwählen, auch hinsichtlich der Verwendung der zur Remuneration von Präparandenlehrern und zur Unterstützung von Präparanden bestimmten Fonds Vorschläge zu machen.

Nicht minder haben sie auf die Fortbildung der Lehrer hinzuwirken.

Zu dem Ende dürfen sie es bei den Schulrevisionen an Belehrung im Einzelnen nicht fehlen lassen, wo dazu Veranlassung geboten wird; namentlich aber ist es ihre Aufgabe, regelmäßige Lehrer-Konferenzen anzuordnen und selbst abzuhalten, Lehrer-Lese-Vereine zu bilden und Lehrer-Bibliotheken zu gründen.

§ 10.

Die Anträge der Orts-Schulvorstände und Lehrer an die Königliche Regierung, sowie die Verfügungen der letzteren an jene, gehen bei den Kreis-Schul-Inspektoren durch. Sie haben die der Regierung zu überreichenden Anträge mit ihren gutachtlichen Äußerungen zu versehen.

§ 11.

Die Kreis-Schul-Inspektoren haben ein ordnungsmäßiges Journal zu führen, in welches jede eingehende und ausgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird, und eine wohlgeordnete Registratur anzulegen, bestehend aus:

1. General-Akten, nach den verschiedenen Materien gesondert,
2. Spezial-Akten über jede Schule,
3. Personal-Akten über die Lehrer*).

Coblenz, den 16. Oktober 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez: **Hoyer.**

Staatliches Aufsichtsrecht über Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, insbesondere bezüglich des Nachweises der Befähigung der Leiter und der Lehrer.

Berlin, den 19. Oktober 1880.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf das Gesuch vom 13. August d. J., daß ich nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände nicht in der Lage bin, die von meinem Herrn Amtsvorgänger hinsichtlich Ihres Erziehungs-Institutes für Ausländer getroffene Entscheidung, welche Ihnen durch Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 10. Juli 1877 mitgetheilt worden ist, abzuändern, resp. anzuerkennen, daß die von ihnen geleitete Anstalt der Konzessionsverpflichtung und Beaufsichtigung durch die Schulbehörde nicht unterliegt.

Insbesondere bemerke ich, daß die Auffassung Ew. Hochehrwürden, es seien nach § 1 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Bestimmungen dieser Instruktion nur für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend maßgebend, nicht zutreffend ist, da dieselbe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 als der

---

*) Laut Verf. Königl. Reg. vom 6. Dezember 1876 A IVa, 9209 ist von den Personal-Akten Abstand zu nehmen. Die betr. Akten sind der jeweiligen Schule hinzuzufügen, an welcher der Lehrer angestellt ist.

gesetzlichen Grundlage der gedachten Instruktion widerspricht, nach welcher Privatanstalten für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ohne alle Beschränkung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach vorherigem Nachweise der Tüchtigkeit ihrer Leiter und Lehrer bedürfen. Sie steht ebenso mit dem § 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1836 in Widerspruch, welcher für alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten die bezüglichen Bestimmungen trifft, und ausdrücklich die verschiedenen Klassen derselben, entsprechend den verschiedenen Klassen der öffentlichen Schulen, unterscheidet, womit auch § 5 I. c. übereinstimmt.

Auch die Annahme Ew. Hochehrwürden, daß bei der früher erfolgten Zurückweisung Ihrer Anträge nicht sowohl rechtliche als kirchenpolitische Motive bestimmend gewesen seien, entbehrt der thatsächlichen Unterlage, da die Ew. Hochehrwürden von der Königlichen Regierung in N. für die Leitung ihrer Anstalt auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen, so namentlich die Forderungen dieser Behörde, daß der Kandidat N. zur Leitung Ihrer Anstalt der Konzession bedürfe und, um diese zu erlangen, die Rektoratsprüfung abgelegt haben müsse, daß ferner die an der Anstalt fungierenden Lehrer gleich denen an Staatsanstalten ihre Lehrqualifikation nachgewiesen haben müssen, lediglich darauf beruhen, daß dies in der mehrgenannten Instruktion vom 31. Dezember 1839 für alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist und der bisher in dieser Beziehung geübten Verwaltungspraxis vollständig entspricht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: **von Goßler.**

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U III. a. 17277.



Heuser's Buchdruckerei (Louis Heuser) in Neuwied.

In **Louis Heuser's Verlag in Neuwied** erschien von **demselben Verfasser:**

Ein Dienstjahr in einer einklassischen Volksschule. Preis 1,20 M.

Schulverordnungen des Regierungs-Bezirks Koblenz. Preis 3 M.

Bausteine für den vaterländischen Geschichtsunterricht in einfachen Volksschulen. Preis cart. 30 Pf.

Die Behandlung der Regeldetri in der Volksschule. Ein Beitrag zur Methodik des Rechenunterrichts. Preis 40 Pf.

Lehrpläne für die ein- und mehrklassige Volksschule. Preis. M. 1,20.

Wenngleich diese zu amtlichem Zwecke entworfenen Lehrpläne zunächst für den Reg.-Bez. Koblenz berechnet sind, so beruhen sie doch auf so gesunden methodischen und didaktischen Grundsätzen, daß sie jeder Volksschullehrer zu reichem Segen benutzen wird. Es ist ein alter Praktikus, der sie geschrieben hat, und dem wir für diese Gabe herzlich danken, auch hier in Hannover. **Haus & Schule.**

Obwohl vorliegende Schrift eigentlich nur für den Reg.-Bezirk Koblenz bearbeitet ist, gewährt sie doch jedem Lehrer außerhalb diesem Bezirke, der sich einen Arbeitsplan für seine Schule ausarbeitet, was unbedingt zum regelrechten Unterrichtsbetrieb gehört, willkommene Vorteile, indem sie ihm Anhaltspunkte bietet. Der Inhalt ist planmäßig, klar und übersichtlich geordnet. Die beigegebenen methodischen Winke sind beachtenswert.
Pädag. Repertorium. 2. Jahrg. Heft XIII.

Ferner erschien:

Die zweite Lehrerprüfung. Eine Sammlung von 1500 Fragen und Themen aus Prüfungen provisorischer Lehrer, zusammengestellt und herausgegeben von **P. Kuhn,** Lehrer in Dudweiler. Preis 60 Pf.

Der Zeichenunterricht in der Volksschule. Ein theoretisch-praktisches Handbuch für Seminaristen und Lehrer. **Erster Teil:** Das Elementarzeichnen oder das Zeichnen im Linien- und Punktnetz mit 24 lithograph. und 2 chromolith. Tafeln nebst $5^1/_4$ Bogen Text (in 4) in Mappe. Preis 5 M. **Zweiter Teil:** Das geometrische oder übertragene Ornament-Freihandzeichnen — mit 18 lithograph., 5 chromolith. Tafeln und ca. 4 Bogen Text (in 4) in Mappe. Von **E. F. W. Menard,** Königl. Seminarlehrer in Neuwied. Preis M. 5,50.

Choralbuch für Orgel mit und ohne Pedal und gemischten Chor nebst einer Liturgie für evangelische Kirchen, herausgegeben von **Karl Wilh. Steinhausen. Neue vollständige Ausgabe.** 168 S. Preis broch. 5 M., geb. 6 M.

Choral-Vorspiele für Orgel mit und ohne Pedal und für Harmonium, zum Gebrauch beim Gottesdienste und beim Unterrichte in Lehrer-Seminarien. Nebst Pedal-Übungen. In eleganter Ausstattung auf feinstem Papier mit deutlichem Notenstich aus der Anstalt von W. F. Garbrecht in Leipzig. Compl. 12 M., — auch in 2 Abteilungen à 6 M. oder 12 Lieferungen à 1 M.

Der Verkehr des Lehrers mit den vorgesetzten Behörden. Praktisches Handbuch zur Abfassung von Eingaben aller Art an Schulbehörden und den mit der Schule in Verbindung stehenden Privaten. Mit vielen Formularen und eingehenden Erläuterungen von **A. G. M. Ueberschaer.** 3 verbesserte Auflage. Preis eleg. kart. 1 M.

Neues Handwörterbuch der deutschen Sprache auf Grund der neuen preußischen, sächsischen und bairischen Rechtschreibung bearbeitet von **J. Windekilde.** 680 S. 6. Tausend. Preis broch. M. 7,—, stark geb. in Hlbfrzbd. M. 8,75. Dasselbe ist auch zu beziehen in zwei Bänden: Bd. I. Preis M. 3,30, Bd. II. Preis M. 3,70 — oder in 9 Lieferungen, Preis à 80 Pf.

— Probebogen gratis und franko! —

Einige Recensionen:

Unsere besten Empfehlungen begleiten das gute Buch, welches sicherlich sich viele Freunde erwerben wird.

Neue Badische Schulzeitung, 1884 Nr. 3.

Wir empfehlen das zu den besten seiner Art zählende Wörterbuch besonders den Herren Collegen zur tiefern Erforschung der deutschen Sprache.

Preuß. Lehrer-Zeitung, 1884 Nr. 1.

Ein vortreffliches Buch, das durch seine bündigen Erklärungen in sauberer, faßlicher Sprache die Angabe der sprachlichen Ableitung der Wörter und die sachlichen Mittheilungen jedermann, der es benützt, gute Dienste leisten wird.

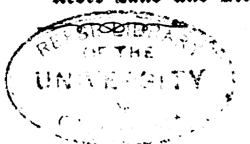
Schulblatt f. d. Prov. Brandenburg, 1884 Heft 5/6.

Unseres Wissens das erste Wörterbuch der deutschen Sprache, das den nach der neuen Orthographie aufgeführten Wörtern die verständige Sacherklärung und das Nothwendigste aus der Etymologie beifügt.

Frankfurter Schulzeitung, 1884, Nr. 8.

Das Buch ist ein überaus brauchbares und zeichnet sich namentlich durch die Hereinziehung der Etymologie (Abstammung der Wörter) aus, die sie durch die Heranziehung der Wörter in fremden Sprachen darstellt. Kurz, das gut gedruckte, kompendiöse Werk, das auch ein mäßiger Preis empfiehlt, verdient eine Stelle selbst auf dem bescheidensten Bücherregal.

Ueber Land und Meer, 1883 Nr. 51.



RETURN TO → **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

REC. CIR. AUG 1 9 '80

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6[redacted]LEY, CA 94720



Heuser's Buchdruckerei (Louis Heuser) in Neuwied.